

Bundesgesetzblatt¹⁵⁴⁵

Teil I

G 5702

2019 **Ausgegeben zu Bonn am 20. November 2019** **Nr. 39**

Tag	Inhalt	Seite
15.11.2019	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b) FNA: 100-1 GESTA: D032	1546
15.11.2019	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2020 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2020) FNA: 640-7 GESTA: E017	1547
15.11.2019	Neuntes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes FNA: 252-1 GESTA: O004	1564
15.11.2019	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (RVBund/KnErG-ÄndG) ... FNA: 827-14, 860-6 GESTA: G025	1565
25.10.2019	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik oder Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik (Veranstaltungstechnikmeister-Fortbildungsprüfungsverordnung – VTMFPrV) FNA: neu: 806-22-6-60; 806-21-7-49, 806-22-6-25	1567
29.10.2019	Verordnung zur Änderung der Kriminallaufbahnverordnung FNA: 2030-6-25	1578
30.10.2019	Achte Verordnung zur Änderung der Frequenzgebührenverordnung FNA: 900-11-4	1580
8.11.2019	Verordnung zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben FNA: 750-15-7, 750-15-9	1581

Hinweis auf andere Verkündungen

Abweichendes Landesrecht	1600
--------------------------	------

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 11,05 € (10,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b)

Vom 15. November 2019

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. die Grundsteuer.“
2. Artikel 105 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Satz wird vorangestellt:
„Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Bund“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
3. Dem Artikel 125b wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Auf dem Gebiet des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 darf abweichendes Landesrecht der Erhebung der Grundsteuer frühestens für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 zugrunde gelegt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. November 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

**Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2020
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2020)**

Vom 15. November 2019

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Feststellung des
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens**

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2020, der diesem Gesetz als Anlage beigelegt und nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1160), geändert durch Artikel 246 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), aufgestellt worden ist, wird in Einnahmen und Ausgaben auf

787 200 000 Euro

festgestellt.

§ 2

Ermächtigung zur Kreditaufnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, Kredite bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu der Höhe von 30 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 3

**Zulässige
Mehrausgaben ohne Nachtragswirtschaftsplan**

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es keines Nachtragswirtschaftsplans, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 4

Übernahme von Gewährleistungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2 900 000 000 Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die aufgrund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 5

Vom

Verwendungszweck ausgenommene Beträge

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 6

Befristung

Die §§ 2 bis 5 treten am Tag der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2021 außer Kraft.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. November 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Wirtschaftsplan

nach § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007

Kapitel 1 (Ausgaben):	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2 (Sonstige Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 3 (Einnahmen):	Einnahmen
Anlage 1:	Übersicht über die Verpflichtungen und Verpflichtungsermächtigungen aus Kapitel 1
Anlage 2:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2018
Anlage 3:	Bericht der KfW gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

Kapitel 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 1 000 €	Betrag für 2019 1 000 €	Ist-Ergebnis 2018 1 000 €
1	2	3	4	5
Ausgaben				
892 01-691	Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft	46 400	54 300	38 103
	Die veranschlagten Mittel werden zur Verbilligung von KfW-refinanzierten Darlehen und KfW-Beteiligungsfinanzierung außerhalb der KfW Capital eingesetzt.			
	Verpflichtungsermächtigung	305 300 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2021 bis zu	53 400 T€		
	Jahr 2022 bis zu	52 100 T€		
	Jahr 2023 bis zu	44 700 T€		
	in künftigen Haushaltsjahren	155 100 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.			
	2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 682 01.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 682 01.			
683 01-691	Förderkosten aus Zusagen bis zum 31.12.2019 sowie sonstigen Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung	224 300	205 900	178 399
	Zahlungsverpflichtungen	900 400 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2021 bis zu	190 600 T€		
	Jahr 2022 bis zu	161 800 T€		
	Jahr 2023 bis zu	130 300 T€		
	in künftigen Haushaltsjahren	417 700 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.			
	2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 682 01.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 682 01.			
682 01-691	Förderkosten für die Finanzierung von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen durch die KfW Capital	9 700	8 900	2 767
	Verpflichtungsermächtigungen	89 500 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2021 bis zu	9 700 T€		
	Jahr 2022 bis zu	10 800 T€		
	Jahr 2023 bis zu	11 500 T€		
	in künftigen Haushaltsjahren	57 500 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.			
	2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 683 01.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 683 01.			

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 892 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, der Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie der Förderung von Exporten der gewerblichen Wirtschaft dienen. Des Weiteren können Förderbeiträge zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen geleistet werden.

Dementsprechend sollen mit den Mitteln folgende Finanzierungszwecke mit einem Volumen von rd. 7 425 Mio. Euro zinsbegünstigt werden:

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	600 Mio. Euro
b) Existenzgründungen und Wachstumsfinanzierungen	3 765 Mio. Euro
c) Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	60 Mio. Euro
d) Innovationen und Digitalisierung	2 000 Mio. Euro
e) Exportfinanzierung	1 000 Mio. Euro.

Wenn es die Nachfrage erfordert, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Bei der Planung des Neugeschäfts wurde sichergestellt, dass das ERP-Sondervermögen die daraus resultierenden Belastungen dauerhaft tragen kann. Dabei wurde das für das Jahr 2020 geplante Fördervolumen auch für die kommenden Jahre zugrunde gelegt.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung und mit der Zielsetzung, dass dadurch zu einer nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden soll, können Finanzierungshilfen mit Zinsverbilligung und Beteiligungsfinanzierungen für folgende Zwecke gewährt werden:

- Investitionen mittelständischer Unternehmen in den regionalen Fördergebieten.
- Existenzgründungen, Unternehmensübernahmen und Wachstumsfinanzierungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, einschließlich des ERP-Startfonds.
- Refinanzierung für private Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtern.
- Langfristige Förderung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.
- Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer.

Im Rahmen der veranschlagten Mittel können auch bis zu 10 Mio. Euro für neue Förderansätze gewährt werden.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 683 01

Der Titelantrag enthält die Zahlungsverpflichtungen aus den im Zuge der Neuordnung nicht auf den Bund übertragenen Kreditforderungen (Altgeschäft) und aus sonstigen Verpflichtungen im Zuge der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung sowie die Kosten aus Zusagen nach der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung bis einschließlich 31. Dezember 2019.

Die Zahlungsverpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren belaufen sich auf 900,4 Mio. Euro, davon fällig:

Jahr 2021 bis	190,6 Mio. Euro
Jahr 2022 bis zu	161,8 Mio. Euro
Jahr 2023 bis zu	130,3 Mio. Euro
in künftigen Haushaltsjahren	417,7 Mio. Euro.

Zu Tit. 682 01

Der Titelantrag umfasst Mittel für

- die KfW-Beteiligungstochter „KfW Capital“. Die 100 %-Tochtergesellschaft der KfW wurde in 2018 gegründet.
- die „ERP-Venture Capital-Fondsinvestments“ der KfW Capital.

Die Mittel sollen der Unterstützung von Unternehmensgründungen und der Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen dienen. Die KfW Capital ist auf Eigenkapital spezialisiert, insbesondere auf Investments in Venture Capital Fonds und Venture Debt Fonds. Zunächst erfolgt dies insbesondere im Rahmen des Programms „ERP-VC-Fondsinvestment“, welches bis 2018 dem Titel 892 01 zugeordnet war. Das Programm „ERP-VC-Fondsinvestment“ ist mit dem operativen Start der KfW Capital bei dieser angesiedelt.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Gründungs-/Refinanzierungs-/Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten geleistet werden. Von dem veranschlagten Baransatz in Höhe von 9,7 Mio. Euro entfallen 6,8 Mio. Euro auf laufende Verwaltungskosten der KfW Capital für die „ERP-Venture Capital-Fondsinvestments“, einschließlich der nicht direkt dem Programm zurechenbaren Kosten der KfW Capital, die vom Programm der „ERP-VC-Fondsinvestments“ anteilig zu tragen sind (sog. „Overhead“).

Nicht umfasst wird die Bedienung von Kapitalabrufen der High-Tech Gründerfonds I, II und III sowie die Dotierung des Fonds „coparion“ gegenüber dem Bund bzw. ERP-Sondervermögen als Gesellschafter, die weiterhin dem Titel 682 02 zugeordnet sind.

Kapitel 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 1 000 €	Betrag für 2019 1 000 €	Ist-Ergebnis 2018 1 000 €
1	2	3	4	5
682 02-330	Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen. Mehrausgaben können bis zur Höhe der Einnahmen aus Kap. 3 Tit. 129 01 geleistet werden. In diesem Zusammenhang können mit Zustimmung des BMF Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre eingegangen werden	500 000	500 000	230 366
	Verpflichtungsermächtigung			1 929 400 T€
	davon fällig:			
	in künftigen Haushaltsjahren			1 929 400 T€
	Haushaltsvermerk:			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 129 01 geleistet werden.			
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung von Informationsreisen von deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendlichen und von Multiplikatoren nach Deutschland	2 700	2 700	2 582
	Verpflichtungsermächtigung			3 120 T€
	davon fällig:			
	Jahr 2021 bis zu			1 040 T€
	Jahr 2022 bis zu			1 040 T€
	Jahr 2023 bis zu			1 040 T€
	Haushaltsvermerk:			
	1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 03.			
	2. Die Ausgaben sind übertragbar.			
681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	3 600	3 600	3 013
	Verpflichtungsermächtigung			5 100 T€
	davon fällig:			
	Jahr 2021 bis zu			1 500 T€
	Jahr 2022 bis zu			1 300 T€
	Jahr 2023 bis zu			1 300 T€
	Jahr 2024 bis zu			1 000 T€
	Haushaltsvermerk:			
	1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 02.			
	2. Die Ausgaben sind übertragbar.			
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	0	0	0
	Haushaltsvermerk:			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 892 01, 683 01 und 682 01 geleistet werden.			
	Gesamtsumme Investitionsfinanzierung	786 700	775 400	455 230
Abschluss				
	Zuweisungen und Zuschüsse	6 300	6 300	5 595
	Ausgaben für Investitionen	780 400	769 100	449 635
	Gesamtsumme Investitionsfinanzierung	786 700	775 400	455 230

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 682 02

Der Ansatz umfasst insbesondere:

- die Dotierung der ERP/EIF-Programme mit dem Ziel, mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital sowohl in der Früh- und Wachstumsphase (Venture Capital) als auch in der Expansionsphase (Private Equity, Mezzaninkapital) zu erleichtern;
- die Bedienung von Kapitalabrufen der High-Tech Gründerfonds I, II und III;
- die Bedienung von Kapitalabrufen des 2016 zusammen mit der KfW und der EIB aufgelegten coparion-Fonds.

Weitere Maßnahmen sind der Mikromezzaninfonds zusammen mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF), Beteiligungen an Frühphasen- und mittelstandsorientierten Beteiligungsgesellschaften.

In dem Titel sind Doppelveranschlagungen als Ansatz im Haushaltsjahr 2019 beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung mit Auszahlung in den Jahren 2020 ff. erforderlich, da es die Entscheidungsfreiheit der Verwalter der refinanzierten Fonds ist, ob sie Zusagen mit Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 oder in Folgejahren tätigen.

Die ausgewiesenen Mittel sind Teil des Sondervermögens (Umschichtung) und gehen nicht zu Lasten der erwirtschafteten Erträge.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre belaufen sich auf rund 1 929 Mio. Euro.

Im Rahmen der veranschlagten Mittel können auch bis zu 15 Mio. Euro für neue Förderansätze gewährt werden.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 2,080 Mio. Euro auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,040 Mio. Euro auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 0,830 Mio. Euro auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 0,210 Mio. Euro zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch Ausgaben für die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, den befristeten Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Ausgaben für Evaluierung und Stipendiatenauswahl der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

Bis zu 0,620 Mio. Euro des Baransatzes entfallen auf ein deutsch/jüdisch-amerikanisches Begegnungsprojekt, mit dem jungen amerikanischen Juden und Multiplikatoren die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Projekt ist langfristig angelegt.

Grundsätzlich sollen Reisen in die USA nicht gefördert werden.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 3,12 Mio. Euro veranschlagt, fällig in den Jahren 2021 bis 2023, um die Verlängerung der Stipendienprogramme USA und McCloy bewilligen zu können.

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung (Transatlantik-Programm). Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Interministeriellen Ausschuss (IMA).

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 5,1 Mio. Euro veranschlagt, fällig in den Jahren 2021 bis 2024, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und Haftungszusagen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 4 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. Dezember 2018 rund 1 750 Mio. Euro.

Kapitel 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 1 000 €	Betrag für 2019 1 000 €	Ist-Ergebnis 2018 1 000 €
1	2	3	4	5
Sonstige Ausgaben				
427 09-011	Kosten für befristete Arbeitskräfte, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	200	200	84
531 01-013	Kosten für Veröffentlichungen und Untersuchungen sowie sonstige Kosten des ERP-Sondervermögens	250	250	108
	Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 892 01, 682 01 und 683 01 geleistet werden. 2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 575 01.			
575 01-680	Zinsaufwendungen	0	0	0
	Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 892 01, 682 01 und 683 01 geleistet werden. 2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 531 01.			
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	50	50	0
595 01-062	Tilgung von Krediten gemäß § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz 2019	–	–	0
697 01-389	Ausgleich von Liquiditätszuflüssen	–	–	0
	Summe Sonstige Ausgaben	500	500	192
Abschluss				
	Sonstige Ausgaben	500	500	192
	Zinskosten	–	–	–
	Gesamtsumme Sonstige Ausgaben	500	500	192

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 427 09

Veranschlagt werden Kosten für die zeitweilige Überlassung von Personal zur Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Verwaltung des ERP-Sondervermögens gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 ERP-Verwaltungsgesetz. Hierbei geht es insbesondere um Aufgaben, die sich aus der Beteiligung des ERP-Sondervermögens an der Kreditanstalt für Wiederaufbau ergeben und besondere finanzwirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden. Hierzu gehören Publikationen, in denen über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens auch im Internet informiert wird.

Ferner können aus dem Ansatz sonstige Ausgaben des ERP-Sondervermögens geleistet werden, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. Ä.), die zur Fortentwicklung der ERP-Förderung beitragen können.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß ERP-Wirtschaftsplan 2019 aufgenommenen Mittel vorgesehen.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Förderinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist). Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 595 01

Der Titel ist für die Rückzahlung von Mitteln vorgesehen, die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgenommen wurden.

Zu Tit. 697 01

Mit dem Bundesrechnungshof wurde im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2008 vereinbart, dass im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans alle Zahlungsströme erfasst werden, also auch solche, die sich nicht im Wirtschaftsförderungsbereich, sondern im Vermögensbereich des ERP-Sondervermögens abspielen (z. B. Rückzahlungen von ausgehenden Darlehen oder Einnahmen, die dem Erhalt der Vermögenssubstanz dienen). Der Ausgleichstitel gleicht Einnahmen und Ausgaben durch einen Korrekturposten aus und trägt so dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im ERP-Verwaltungsgesetz Rechnung.

Aus dem Titel können auch Zahlungen im Rahmen der Förderabrechnung der ERP-Wirtschaftsförderung des Vorjahres geleistet werden.

Kapitel 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 1 000 €	Betrag für 2019 1 000 €	Ist-Ergebnis 2018 1 000 €
1	2	3	4	5
Einnahmen				
119 99-680	Vermischte Einnahmen	0	0	119
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	0	0	0
162 01-691	Erträge aus Vermögen	359 215	359 274	476 375
182 01-691	Tilgung von Darlehen	192 553	176 453	206 419
129 01-873	Einnahmen aus Vermögen	179 265	171 506	0
	Haushaltsvermerk: Einnahmen dürfen für Ausgaben in Kapitel 1 verwendet werden. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei Titel 682 02.			
231 01-699	Zinszuschüsse und Erstattungen aus dem Bundeshaushalt zur Leistungs- steigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirt- schaft	56 167	56 167	60 330
	a) ERP-Innovationsfinanzierung: 44 657 T€			
	b) Sonderfonds Energieeffizienz: 4 590 T€			
	c) ERP-Startfonds: 6 920 T€			
	d) Strategische Wagniskapitalfinanzierung: 0 €			
	Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen zur Leistung der Ausgaben bzw. zur Tilgung der Vorleistungen des ERP-Sondervermögens gegenüber dem Bundeshaus- halt für den Bundesanteil der ERP-Innovationsfinanzierung, für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz/Investitionsdarlehen), des ERP-Startfonds bei folgenden Titeln: 892 01, 683 01 und 682 02.			
272 01-861	Zuschüsse und Erstattungen des Europäischen Sozialfonds (ESF)	0	12 500	2 531
	Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen zur Leistung der Ausgaben bzw. zur Tilgung der Vorleistungen des ERP-Sondervermögens gegenüber dem Europäischen Sozialfonds für den ESF-Anteil des Mikromezzaninfonds bei folgendem Titel: 682 02.			
325 02-928	Einnahmen aus Kreditaufnahmen bei der KfW	0	0	0
	Gesamteinnahmen	787 200	775 900	745 774

Abschluss

Verwaltungseinnahmen	0	0	0
Übrige Einnahmen	787 200	775 900	745 774
Gesamteinnahmen	787 200	775 900	745 774

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Der Titel ist für Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen vorgesehen.

Zu Tit. 162 01

Erwartet werden folgende liquide Erträge des ERP-Vermögens:

a) Vergütung ERP-Förderrücklagen I-IV	250 250 T€
b) Vergütung der KfW-Gewinnrücklagen I-IV	104 965 T€
c) Erträge aus Darlehen an Unternehmen	4 000 T€
Summe	359 215 T€

Diese Erträge stehen für Fördermaßnahmen im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans zur Verfügung. Die nicht für Förderung in einem Jahr eingesetzten Erträge dienen als Haftkapital für unerwartete Verluste aus der risikotragenden Förderung und zusammen mit dem erwarteten Zuwachs der nicht für die Förderung nutzbaren Vermögensbestandteile des ERP-Sondervermögens in der KfW dem Substanzerhalt.

Um einen dauerhaften Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens zu gewährleisten, haben BMWi und BMF eine Ausgleichsvereinbarung abgeschlossen, nach der Jahresfehlbeträge zum fortgeschriebenen Gegenwertaufkommen des ERP-Sondervermögens jährlich ausgeglichen werden. Die zum Ausgleich erforderlichen Beträge werden jeweils im Zusammenhang mit der Aufstellung der jährlichen Bilanz des ERP-Sondervermögens ermittelt und mit Wirkung für diese Bilanz gebucht.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

Senator der Finanzen Berlin	1 053 T€
Unternehmen	191 500 T€
Summe	192 553 T€

Zu Tit. 129 01

Es wird auf die Erläuterungen zu Titel 697 01 verwiesen.

Zu Tit. 231 01

Der Bundeshaushalt beteiligt sich an den aus den Titeln 892 01 (Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft) und 683 01 (Förderkosten aus Zusagen bis zum 31.12.2019 sowie sonstige Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung) des ERP-Wirtschaftsplans im Rahmen der ERP-Innovationsfinanzierung gewährten Zinszuschüssen und den im Rahmen des Energie-Effizienzprogramms sowie des ERP-Startfonds gewährten Zinsverbilligungen. Die vom Bundeshaushalt dem ERP-Sondervermögen zu erstattenden Beträge werden bei diesem Titel vereinnahmt. Neuzusagen ab 2012 werden aus dem Bundeshaushalt nur noch in der ERP-Innovationsfinanzierung bezuschusst; im Übrigen handelt es sich um die Ausfinanzierung von Altzusagen. Darüber hinaus beteiligt sich der Bundeshaushalt 2020 erstmals an den aus dem Titel 682 02 (Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen) gewährten Anlaufkosten für einen neuen Förderansatz, den Aufbau einer strategisch orientierten Wagniskapitalfinanzierungsstruktur. Da die Höhe der ERP-Kosten für den Zweck „Strategische Wagniskapitalfinanzierung“ noch nicht bezifferbar war, wurde ein Null-Ansatz gewählt. Bei dem neuen Förderansatz handelt es sich um Anlaufkosten wie z. B. Studien sowie die Dotierung von Pilotinvestitionsvorhaben.

Zu Tit. 272 01

Aus dem ERP-Sondervermögen können Maßnahmen finanziert werden, bei denen ein Teil nachschüssig über ESF-Mittel finanziert wird. Aufgrund von EU-Vorgaben erfolgt die Weiterleitung der ESF-Mittel an das ERP-Sondervermögen über den Bundeshaushalt.

2013 wurde vom ERP-Sondervermögen gemeinsam mit dem ESF der Mikromezzaninfonds aufgelegt, der zunächst vollständig aus dem Titel 682 02 (Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen) des ERP-Wirtschaftsplans finanziert wird.

Die über den Bundeshaushalt dem ERP-Sondervermögen zu erstattenden Beträge des ESF werden bei diesem Titel vereinnahmt.

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden.

Abschluss

Ka- pitel	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sonstige Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse	Investitionen
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	Investitions- und Exportfinanzierung	787 200	786 700	500		6 300	780 400
2	Sonstige Ausgaben/ Einnahmen		500				
		787 200	787 200	500		6 300	780 400

Anlage 1

Übersicht über die Verpflichtungen und Verpflichtungsermächtigungen aus Kapitel 1

Titel sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 2020	a) Bis einschl. 31.12.2018 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 2020 b) VE 2019 c) VE 2020	davon fällig				
			2020	2021	2022	2023	2024 ff.
			in Mio. €				
1	2	3	4	5	6	7	8
892 01 Mittelständische Unterneh- men, Exportfinanzierung ...	46,4	a) – b) – c) 305,300	– – –	– – 53,400	– – 52,100	– – 44,700	– – 155,100
683 01 Förderkosten	224,3	a) 815,500 b) 323,700 c) 900,400	166,200 58,800 –	135,900 55,400 190,600	115,300 47,100 161,800	92,900 38,000 130,300	305,200 124,400 417,700
682 01 Förderkosten für die KfW Capital	9,7	a) – b) – c) 89,500	– – –	– – 9,700	– – 10,800	– – 11,500	– – 57,500
681 02 Gewährung von Stipendien und Förderung von Informationsreisen	2,7	a) 4,355 b) – c) 3,120	2,695 – –	1,660 – 1,040	– – 1,040	– – 1,040	– – –
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlan- tische Begegnung	3,6	a) 2,291 b) 5,100 c) 5,100	1,686 1,500 –	0,455 1,300 1,500	0,150 1,300 1,300	– 1,000 1,300	– – 1,000
Summe	286,7	a) 822,146 b) 328,800 c) 1 303,420	170,581 60,300 –	138,015 56,700 256,240	115,450 48,400 227,040	92,900 39,000 188,840	305,200 124,400 631,300
682 02 Kooperationsprojekte	500,0	a) 2 083,600 b) 1 831,200 c) 1 929,400			2019 ff. : 2 083,600 2020 ff. : 1 831,200 2021 ff. : 1 929,400		

Anlage 2

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

Aktivseite

		2018 EUR	2017 EUR
A. Barreserve und Anlagen			
1. Guthaben bei Kreditinstituten	690 535 399,83		632 710 427,51
2. Termingelder bei Kreditinstituten	0,00		0,00
3. Anlage bei Fondsgesellschaften	1 006 259 329,00		1 006 259 329,00
4. Anlage bei Unternehmen	720 207 131,28		817 690 818,16
5. Gesonderter Finanzierungsblock „Mikromezzaninfonds Deutschland“	53 022 415,86		58 003 786,95
6. Gesonderter Finanzierungsblock „Mikromezzaninfonds Deutschland II“	36 887 011,81		40 400 261,08
7. KfW Nachrangdarlehen	0,00	2 506 911 287,78	0,00
B. Darlehensforderungen		586 257 437,90	526 248 940,86
C. Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
D. Sonstige Forderungen		2 067,18	166,96
E. Beteiligungen			
1. Eingezahltes gezeichnetes Kapital	1 082 876 331,12		1 082 876 331,12
2. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-Sondervermögens	1 190 752 106,00		1 190 752 106,00
3. Kapitalrücklage II	0,00		1 000 000 000,00
4. DtA-Rücklage	614 280 731,32		614 280 731,32
5. Sonstige Gewinnrücklagen	0,00		2 719 237 060,84
6. Sonderrücklage I	1 192 408 090,64		0,00
7. ERP-Gewinnrücklage I	767 397 941,58		758 597 198,86
8. ERP-Gewinnrücklage II	72 950 713,72		37 595 619,41
9. ERP-Gewinnrücklage III	569 155 986,64		497 307 037,51
10. ERP-Gewinnrücklage IV	451 135 858,29		334 432 453,30
11. ERP-DtA-Gewinnrücklage	816 910 075,71		0,00
12. Sonstige Sonderrücklage II	1 992 449 797,04		0,00
13. ERP-Förderrücklage I	4 650 000 000,00		4 650 000 000,00
14. ERP-Förderrücklage II	250 000 000,00		250 000 000,00
15. ERP-Förderrücklage III	1 000 000 000,00		1 000 000 000,00
16. ERP-Förderrücklage IV	1 250 000 000,00		1 250 000 000,00
17. Gesetzliche Rücklage der KfW	615 270 642,68		615 270 642,68
18. High-Tech Gründerfonds I	55 730 124,20		58 589 415,82
19. High-Tech Gründerfonds II	80 461 676,24		73 331 791,55
20. High-Tech Gründerfonds III	6 652 731,76		4 226 371,70
21. coparion	39 375 918,26		15 210 240,03
22. Earlybird Health-Tech	2 385 883,24		816 025,66
23. eCAPITAL IV	4 715 843,67		3 300 869,39
24. Cybersecurity Fonds	0,00		0,00
25. Brockhaus Private Equity	12 148 795,96		11 790 284,08
26. Obermark	19 878 387,27	16 736 937 635,34	18 381 813,27
Summe der Aktiva		19 830 108 428,20	19 267 309 723,06

nach dem Stand vom 31. Dezember 2018

		Passivseite	
		2018	2017
		EUR	EUR
A. Rückstellungen			
1. Rückstellung Vermögensabsicherung	0,00		0,00
2. Rückstellung Förderlasten	662 140 274,70		692 479 421,47
3. Rückstellung High-Tech Gründerfonds	0,00		41 800 000,00
4. Rückstellung Nachrangdarlehen	0,00		100 000 000,00
5. Rückstellung MMF I	0,00		0,00
6. Rückstellung MMF II	170 499,81	662 310 774,51	2 334 597,08
B. Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus ERP-Förderlast	5 539 466,36		5 377 222,37
Verbindlichkeiten gegenüber dem gesonderten Finanzierungsblock Mikromezzaninfonds	53 022 415,86		58 003 786,95
Verbindlichkeiten gegenüber dem gesonderten Finanzierungsblock Mikromezzaninfonds II	36 887 011,81		40 400 261,08
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		0,00
Verwahrungen	0,00	95 448 894,03	0,00
C. Vermögen des ERP-Sondervermögens			
Vermögensbestand 01.01.	18 326 914 434,11		17 765 126 646,23
Gewinn/Verlust		745 434 325,55	561 787 787,88
Vermögensbestand 31.12.		19 072 348 759,66	18 326 914 434,11
Summe Passiva		19 830 108 428,20	19 267 309 723,06

Anlage 3

Bericht der KfW
gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung
des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

Im Jahr 2018 wurde in der Mittelstandsfinanzierung aus den ERP-Förderprogrammen ein Finanzierungsvolumen von rd. 8,0 Mrd. EUR gebunden, die Förderlast belief sich im genannten Zeitraum auf 219,3 Mio. EUR.

Die ERP-Förderrücklagen I, II, III und IV sowie das ERP-Nachrangdarlehen werden im Rahmen dieses Finanzierungsbedarfs eingesetzt, das Eigenkapital dient zudem der risikoseitigen Unterlegung der ERP-Förderkredite.

Das seit 2007 im Rahmen der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung eingebrachte Kapital hat die KfW für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2018 vertragsgemäß vergütet. Das eingebrachte Kapital wurde für das Jahr 2018 wie folgt vergütet:

- Vergütung der ERP-Förderrücklage I gemäß § 2 des „Anpassungsvertrags ERP-Förderrücklage“ und der ERP-Förderrücklagen II, III und IV gemäß § 2 der jeweiligen Einbringungsverträge durch Teilnahme der Rücklagen an der jährlichen Verteilung des nach den Vorabdotierungen verbleibenden handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW.
- Die in den Vorjahren nicht zur ERP-Förderung eingesetzten anteiligen Jahresergebnisse werden separaten Gewinnrücklagen zugeführt (ERP-Gewinnrücklagen I und II), die für die ERP-Förderung in Folgejahren eingesetzt werden können. Darüber hinaus hat das ERP-Sondervermögen mit Wirkung zum 01.01.2015 und zum 01.01.2016 die ERP-Gewinnrücklage IV durch Erlass der Rückzahlung des ERP-Nachrangdarlehens in Höhe von jeweils 100 Mio. EUR dotiert. Im Jahr 2017 sowie im Berichtsjahr wurde jeweils rückwirkend zum 01.01. des entsprechenden Jahres eine Dotierung der ERP-Gewinnrücklage IV aus der ERP-Gewinnrücklage I in Höhe von 100 Mio. EUR vereinbart. Die ERP-Gewinnrücklage IV dient der Abdeckung von Förderlasten aus dem Programm „ERP-Venture Capital-Fondsinvestments“. Die Rücklage nimmt ebenfalls an der Verteilung des nach den Vorabdotierungen verbleibenden handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW teil.

Die entsprechenden Anteile am zu verteilenden Jahresüberschuss der KfW beliefen sich für das Geschäftsjahr 2018 auf 380,1 Mio. EUR und verteilten sich wie folgt auf die ERP-Rücklagen

- 213,5 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage I
- 11,5 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage II
- 45,9 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage III
- 57,4 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage IV
- 30,2 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage I
- 1,7 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage II
- 19,9 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage IV.

Diese zur Abdeckung der ERP-Förderlasten 2018 zur Verfügung stehenden Erträge aus dem in die KfW eingebrachten Kapital wurden wie folgt eingesetzt:

1. Abdeckung der Förderlasten aus der ERP-Wirtschaftsförderung 2018 in Höhe von 219,3 Mio. EUR:
 - Lasten aus der ERP-Wirtschaftsförderung (ohne ERP-Startfonds 2011 und ERP-Venture Capital-Fondsinvestments) in Höhe von 238,2 Mio. EUR.
 - (Netto-)Erträge aus dem ERP-Startfonds 2011 in Höhe von 22,2 Mio. EUR.
 - Förderlasten aus den ERP-Venture Capital-Fondsinvestments in Höhe von 3,2 Mio. EUR.
2. Die danach verbleibenden Mittel in Höhe von 160,9 Mio. EUR wurden gemäß der vertraglichen Regelungen den jeweiligen ERP-Gewinnrücklagen zugeführt:
 - Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage I in Höhe von 108,8 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage I beläuft sich zum 31.12.2018 unter Berücksichtigung der Dotierung in die ERP-Gewinnrücklage IV in Höhe von 100 Mio. EUR auf 767,4 Mio. EUR.

- Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage II in Höhe von 35,4 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage II beläuft sich zum 31.12.2018 auf 73,0 Mio. EUR.
- Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage IV in Höhe von 16,7 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage IV beläuft sich unter Berücksichtigung der Dotierung aus der ERP-Gewinnrücklage I in Höhe von 100 Mio. EUR zum 31.12.2018 auf 451,1 Mio. EUR.

Somit wurden die aus dem eingebrachten Kapital erzielten Erträge für die ERP-Förderung eingesetzt bzw. dem ERP-Sondervermögen zugeführt. Die Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung zum 31.12.2018 wird vertragsgemäß durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Neuntes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Vom 15. November 2019

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. November 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung
der Deutschen Rentenversicherung Bund und
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
(RVBund/KnErG-ÄndG)**

Vom 15. November 2019

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Gesetzes zur Errichtung der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Deutschen
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Dem Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3292), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7

Beauftragung im Zusammenhang
mit der Administration und Prüfung
von Förderprogrammen und Förderprojekten

(1) Bundesministerien können der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Aufgaben der Administration und Prüfung von Förderprogrammen und Förderprojekten des Bundes oder von vom Bund administrierten Förderprogrammen übertragen. Die Übertragung der Aufgaben bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die §§ 7 und 44 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(2) Der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden die Verwaltungskosten, die

ihr durch die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben entstehen, vom Bund erstattet.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfolgt unter der Aufsicht des jeweils beauftragenden Bundesministeriums.

(4) Das Nähere zu Inhalt und Umfang der Beauftragung ist durch Verwaltungsvereinbarungen zu regeln.“

**Artikel 1a
Änderung des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 68 Absatz 7 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts werden für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach Absatz 2 Satz 2 die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das vergangene und das vorvergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung des Faktors nach Absatz 2 Satz 3 werden für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene und das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestim-

mung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde gelegt.“

2. § 177 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Bestimmung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind für das vergangene Kalenderjahr und für das vorvergangene Kalenderjahr die Daten zugrunde zu legen, die dem Statistischen

Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Bestimmung erfolgt, vorliegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. November 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik oder Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik
(Veranstaltungstechnikmeister-Fortbildungsprüfungsverordnung – VTMFPrV)**

Vom 25. Oktober 2019

Es verordnen

- das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf Grund
 - des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 436 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung,
 - des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung und
 - des § 42 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung,
- das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Grund des § 22b Absatz 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses
- § 2 Teile des Fortbildungsabschlusses
- § 3 Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in den Prüfungsteilen

Abschnitt 2

Prüfungsteil

„Veranstaltungsprozesse“

- § 6 Prüfungsbereiche
- § 7 Prüfungsinstrument und Bearbeitungsdauer
- § 8 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 9 Prüfungsbereich „Konzeption und Planung veranstaltungstechnischer Projekte“
- § 10 Prüfungsbereich „Technische Leitung und Umsetzung veranstaltungstechnischer Projekte“

Abschnitt 3

Prüfungsteil

„Betriebliches Management“

- § 11 Prüfungsbereiche
- § 12 Prüfungsinstrumente und Bearbeitungsdauer
- § 13 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 14 Prüfungsbereich „Betriebsorganisation“
- § 15 Prüfungsbereich „Personalorganisation“
- § 16 Prüfungsbereich „Personalführung“

Abschnitt 4

Prüfungsteil

„Veranstaltungsprojekt“

- § 17 Gegenstand des Prüfungsteils
- § 18 Projektantrag
- § 19 Bestandteile des Prüfungsteils
- § 20 Qualifikationsinhalte

Abschnitt 5

Bewerten der Prüfungsleistungen,
Gesamtnote, Zeugnisse und Wiederholung

- § 21 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen
- § 22 Bewerten der Prüfungsleistungen
- § 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 24 Zeugnisse
- § 25 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik oder Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.

(3) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll der Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik oder die Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in der Lage sein, in Betrieben unterschiedlicher Art und mit unterschiedlicher Aufgabenstellung für verschiedene Veranstaltungsformen

1. die technische Umsetzung von Veranstaltungen zu konzipieren, zu planen, zu leiten und zu evaluieren sowie

2. die Betriebsorganisation mitzugestalten und Führungsaufgaben wahrzunehmen.

(4) Zur erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeit gehören folgende Aufgaben:

1. Realisieren veranstaltungstechnischer Projekte:

- a) Erstellen, Kommunizieren und Präsentieren von technischen Veranstaltungskonzepten zur Umsetzung der Veranstaltungsentention unter Berücksichtigung der künstlerischen, gestalterischen, technischen, wirtschaftlichen sowie rechtlichen Anforderungen und unter Einbeziehung der Beteiligten sowie aktueller fachlicher Entwicklungen,
- b) verantwortliches Planen der Umsetzung eines technischen Veranstaltungskonzeptes aus technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht in Zusammenarbeit mit den Beteiligten und unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes und der Sicherheit,
- c) Leiten der Umsetzung der technischen Planungen in allen Veranstaltungsphasen, insbesondere bei Aufbau, Durchführung und Abbau, mit dem Ziel, die Vorgaben zu erfüllen, die Sicherheit der Beteiligten zu erreichen sowie die Motivation und Arbeitsbereitschaft der Beteiligten zu fördern, unter Berücksichtigung sich ändernder Gegebenheiten,
- d) Abschließen von technischen Veranstaltungsprojekten durch Nachbereiten, Evaluieren und Dokumentieren der technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Abläufe,

2. Gestalten der Betriebs- und Unternehmensorganisation:

- a) Steuern, Überwachen und Optimieren der betrieblichen Abläufe, dabei die Qualitätssicherung berücksichtigen und Unternehmensziele verfolgen; Analysieren von betrieblichen Bedarfen und Risiken, Planen von Einnahmen, Ausgaben und Investitionen sowie Begleiten unternehmerischer Entscheidungsprozesse,
- b) Organisieren der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb, einschließlich Sicherstellen der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften, Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen und Umsetzen daraus resultierender Maßnahmen,
- c) Führen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Zuordnen von Aufgaben unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen und betrieblicher Vorgaben; Anleiten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu selbstständigem, verantwortlichem Handeln, Fördern der Motivation von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Betheiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Entscheidungsprozessen; Vorbereiten und Organisieren der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- d) Organisieren der Prüfung und Instandhaltung von Anlagen und Arbeitsmitteln zur Gewährleistung der Sicherheit und Funktionsbereitschaft, insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen; Überwachen der Verfügbarkeit der Arbeitsmittel und des Materials sowie von deren Beschaffung, Transport, Lagerung und Entsorgung,

e) Beobachten und Bewerten der Entwicklung der Veranstaltungsmärkte, insbesondere der Technik, der Veranstaltungs- und Darstellungsformen sowie des Verhaltens von Wettbewerbern am Markt.

(5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 führt zusammen mit dem erbrachten Nachweis nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik“ oder „Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“.

§ 2

Teile des Fortbildungsabschlusses

Für den anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik oder Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ ist Folgendes erforderlich:

1. das erfolgreiche Ablegen der im Rahmen dieser Verordnung geregelten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik oder Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ sowie
2. der Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 3.

§ 3

Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen

(1) Den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen hat die zu prüfende Person nachzuweisen durch

1. eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder
2. eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss.

(2) Der Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen ist vor Beginn des letzten Prüfungsbestands vorzulegen.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung nach § 2 gliedert sich in drei Prüfungsteile:

1. Prüfungsteil „Veranstaltungsprozesse“ nach den §§ 6 bis 10,
2. Prüfungsteil „Betriebliches Management“ nach den §§ 11 bis 16 sowie
3. Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“ nach den §§ 17 bis 20.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in den Prüfungsteilen

(1) Zur Prüfung in den Prüfungsteilen „Veranstaltungsprozesse“ und „Betriebliches Management“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik und eine auf

die Berufsausbildung folgende mindestens einjährige Berufspraxis,

2. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens zweijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“ ist zuzulassen, wer nachweist, dass er oder sie

1. den Prüfungsteil „Veranstaltungsprozesse“ abgelegt hat und
2. über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen hinaus mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis erworben hat.

(3) Alle Prüfungsteile müssen innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des ersten Prüfungsbestandteils abgelegt werden. Wird im Einzelfall die Frist des Satzes 1 nicht eingehalten und hat dies die zuständige Stelle zu vertreten, ist die Prüfung ohne Beachtung der Frist zu Ende zu führen.

(4) Die Berufspraxis nach den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines „Geprüften Meisters für Veranstaltungstechnik“ oder einer „Geprüften Meisterin für Veranstaltungstechnik“ nach § 1 Absatz 4 aufweisen. Im Fall der Zulassung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 soll zusätzlich nachgewiesen werden, dass die zu prüfende Person Tätigkeiten ausgeübt hat, für die die berufliche Handlungsfähigkeit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik notwendig ist.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Abschnitt 2 Prüfungsteil „Veranstaltungsprozesse“

§ 6

Prüfungsbereiche

Im Prüfungsteil „Veranstaltungsprozesse“ werden folgende Prüfungsbereiche geprüft:

1. Konzeption und Planung veranstaltungstechnischer Projekte (§ 9) und
2. Technische Leitung und Umsetzung veranstaltungstechnischer Projekte (§ 10).

§ 7

Prüfungsinstrument und Bearbeitungsdauer

(1) Es wird je eine Situationsaufgabe zu den Prüfungsbereichen „Konzeption und Planung veranstaltungstechnischer Projekte“ und „Technische Leitung und Umsetzung veranstaltungstechnischer Projekte“ gestellt. Die zu prüfende Person hat die Aufgaben schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. Dabei sollen auch Dokumente erstellt und erläutert werden, die der beruflichen Praxis entsprechen.

(2) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den Prüfungsbereichen nach Absatz 1 soll je Prüfungsbereich mindestens 180 Minuten und höchstens 240 Minuten betragen.

§ 8

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die zu prüfende Person kann für eine der beiden schriftlichen Situationsaufgaben nach § 7 Absatz 1 eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. höchstens eine der Situationsaufgaben nach § 7 Absatz 1 mit „mangelhaft“ bewertet worden ist und
2. keine der Situationsaufgaben nach § 7 Absatz 1 mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur für den Prüfungsbereich beantragt werden, in dem die Situationsaufgabe mit „mangelhaft“ bewertet worden ist.

(4) Die Aufgabenstellung in der mündlichen Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen sein. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung für den Prüfungsbereich, für den die mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wurde, und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung sind bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 9

Prüfungsbereich „Konzeption und Planung veranstaltungstechnischer Projekte“

(1) Im Prüfungsbereich „Konzeption und Planung veranstaltungstechnischer Projekte“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Veranstaltungskonzepte hinsichtlich der räumlichen, technischen und sicherheitstechnischen Realisierbarkeit bewerten zu können, Lösungen für die Umsetzung und Alternativen entwickeln zu können sowie technische Planungsunterlagen erstellen zu können. Dabei sollen unterschiedliche Veranstaltungsformen, rechtliche Rahmenbedingungen, Projektabläufe und Kosten berücksichtigt werden.

(2) In diesem Prüfungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Bewerten von Konzepten und Entwickeln von Varianten,
2. Beurteilen des Veranstaltungsortes für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere im Hinblick auf baurechtliche und sicherheitstechnische Anforderungen,
3. Erarbeiten von Lösungen zur technischen Umsetzung von Veranstaltungskonzepten und der künstlerischen Idee,
4. Projektieren von nicht stationären elektrischen Anlagen der Veranstaltungstechnik,
5. Erstellen von Planungsskizzen für Bühnen- und Szenenaufbauten, Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medientechnik,
6. Festlegen von Anforderungen an Lastaufnahme-einrichtungen, Anschlagmittel und Hebezeuge so-

- wie an Bühnen- und Szenenaufbauten, Veranlassen und Bewerten statischer Nachweise,
7. Bewerten von Bühnen-, Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medienkonzepten sowie von besonderen szenischen Vorgängen und Effekten hinsichtlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Realisierbarkeit,
 8. Ermitteln des Bedarfs an internen und externen Leistungen, Abschätzen und Kalkulieren des Aufwandes, insbesondere an Zeit, Personaleinsatz, Material, Dienstleistungen und Logistik von Veranstaltungen,
 9. Ermitteln anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorgänge und
 10. Erstellen von Kostenschätzungen.

§ 10

Prüfungsbereich „Technische Leitung und Umsetzung veranstaltungstechnischer Projekte“

(1) Im Prüfungsbereich „Technische Leitung und Umsetzung veranstaltungstechnischer Projekte“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Planungsvorgaben auf Umsetzbarkeit bewerten zu können, Ausführungsplanungen erstellen zu können, Abläufe steuern zu können, Arbeiten koordinieren und Zielerreichungsplanung überwachen zu können. Dazu gehört, Kommunikation gewährleisten und Absprachen treffen zu können sowie das Sicherheitsmanagement zu beherrschen, insbesondere die Einweisung der Beteiligten.

(2) In diesem Prüfungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Auswerten von Planungsunterlagen und technischen Vorgaben,
2. Beurteilen von Versammlungsstätten und von anderen Veranstaltungs- und Produktionsstätten hinsichtlich rechtlicher, technischer und räumlicher Voraussetzungen,
3. Ermitteln von notwendigen Genehmigungen und Anzeigen,
4. Ausarbeiten technischer Lösungen und Durchführen notwendiger Berechnungen zur Umsetzung der Planung, insbesondere zur Beschallungs- und Beleuchtungstechnik, zu temporären und szenischen Aufbauten sowie zur Energieversorgung,
5. Vorbereiten von Ausschreibungen, Einholen von Angeboten sowie Auswertung dieser Angebote unter wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten,
6. Erstellen von Zeit- und Ablaufplänen unter Berücksichtigung des Arbeitsrechts,
7. Auswählen und Beauftragen von geeignetem Personal unter Beachtung des Vertrags-, des Arbeits- und des Sozialrechts,
8. Steuern der Abläufe, insbesondere Beauftragen, Verfolgen und Abnehmen von Arbeitspaketen, Berücksichtigen von Prioritäten, Budgets, Terminen und Qualitätszielen,
9. Koordinieren der Arbeiten von eigenem Personal und von Dienstleistern,
10. Leiten der Errichtung, der Inbetriebnahme und des Abbaus von nicht stationären elektrischen Anlagen,

11. Leiten des Aufbaus, der Inbetriebnahme und des Abbaus sowie Überwachen von szenentechnischen und veranstaltungstechnischen Einrichtungen, temporären Bauten sowie von Traversensystemen,
12. Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen sowie Ableiten und Durchsetzen notwendiger Maßnahmen, insbesondere von Sicherheitsunterweisungen,
13. Beurteilen von technischen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Sicherheit sowie Veranlassen von technischen Prüfungen und von Funktions- und Sicherheitsprüfungen,
14. Überwachen von maschinentechnischen Einrichtungen, ihren Antrieben und ihren Sicherheitseinrichtungen,
15. Freigeben der Szenenfläche sowie der technischen Aufbauten und Einrichtungen, Überwachen und Gewährleisten von veranstaltungstechnischen Abläufen, Erkennen und Begrenzen von Risiken,
16. Unterweisen des technischen und des künstlerischen Personals hinsichtlich szenischer Abläufe und
17. Einschätzen und Berücksichtigen des Verhaltens von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Mitwirkenden sowie von Besuchern und Besucherinnen hinsichtlich Sicherheit, Durchsetzen sicherheitsgerechten Verhaltens.

Abschnitt 3 Prüfungsteil „Betriebliches Management“

§ 11

Prüfungsbereiche

Im Prüfungsteil „Betriebliches Management“ werden folgende Prüfungsbereiche geprüft:

1. Betriebsorganisation (§ 14),
2. Personalorganisation (§ 15) und
3. Personalführung (§ 16).

§ 12

Prüfungsinstrumente und Bearbeitungsdauer

(1) Im Prüfungsteil „Betriebliches Management“ wird

1. eine Situationsaufgabe gestellt, die die zu prüfende Person schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten hat, sowie
2. die Simulation und die Reflexion eines Konfliktgesprächs mit der zu prüfenden Person durchgeführt.

(2) In der schriftlichen Situationsaufgabe nach Absatz 1 Nummer 1 ist der zu prüfenden Person eine Aufgabe zu stellen, die Qualifikationsinhalte aus den Prüfungsbereichen „Betriebsorganisation“ und „Personalorganisation“ integrativ enthält. Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Situationsaufgabe soll mindestens 180 Minuten und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) Gegenstand der Simulation nach Absatz 1 Nummer 2 ist ein Konfliktgespräch über eine komplexe betriebliche Situation mit den Qualifikationsinhalten des Prüfungsbereichs „Personalführung“ nach § 16. Ziel des Konfliktgesprächs ist, den Konflikt zu lösen. Gegenstand der Reflexion nach Absatz 1 Nummer 2

ist die Beurteilung der Gesprächsführung der zu prüfenden Person im Konfliktgespräch und die Frage, ob und wie der Konflikt gelöst werden konnte. Der zu prüfenden Person steht nach Übergabe der Aufgabenstellung eine Vorbereitungszeit von höchstens 30 Minuten zur Verfügung. Die Simulation und die Reflexion sollen insgesamt mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern.

§ 13

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die zu prüfende Person kann für die schriftliche Situationsaufgabe nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die in der Situationsaufgabe erbrachte Prüfungsleistung mit „mangelhaft“, jedoch nicht schlechter, bewertet worden ist.

(3) Die Aufgabenstellung in der mündlichen Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen sein. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung sind bei der Ermittlung des Ergebnisses für die Situationsaufgabe im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 14

Prüfungsbereich „Betriebsorganisation“

(1) Im Prüfungsbereich „Betriebsorganisation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Betriebs- und Arbeitsprozesse unter wirtschaftlichen, qualitativen und rechtlichen Aspekten organisieren zu können.

(2) In diesem Prüfungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Planen und Bewerten betrieblicher Entwicklungen sowie notwendiger Investitionen unter Berücksichtigung der Veranstaltungsmärkte,
2. Erarbeiten von Vorschlägen zur Organisation betrieblicher Prozesse und Arbeitsabläufe,
3. Mitwirken bei der Festlegung von Qualitätszielen und Durchführen von Maßnahmen zu ihrer Erreichung,
4. Beurteilen der Sicherheit der Arbeitsstätten und Ableiten von notwendigen Maßnahmen, insbesondere von Sicherheitsunterweisungen,
5. Planen, Organisieren und Dokumentieren der Beschaffung, Instandhaltung und Prüfung von Arbeitsmitteln und Einrichtungen zum Betrieb der Arbeitsstätte und
6. Organisieren des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes im Zuständigkeitsbereich.

§ 15

Prüfungsbereich „Personalorganisation“

(1) Im Prüfungsbereich „Personalorganisation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf ermitteln zu können, den Personaleinsatz entsprechend den betrieblichen und rechtlichen Anforderungen sicherstellen zu können und eine systematische

Personalentwicklung durchführen zu können. Dazu gehört die Fähigkeit, Entwicklungspotenziale der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einschätzen zu können, Qualifizierungsziele festlegen zu können sowie deren Erreichen durch zielgerichtete Maßnahmen sicherstellen zu können.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ermitteln des zukünftigen quantitativen und qualitativen Personalbedarfes sowie notwendiger Personalbeschaffungs- und -entwicklungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Fremdleistungen,
2. Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen,
3. Planen der Personalgewinnung und der Auswahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. Festlegen der Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche, Übertragen von Aufgaben und Pflichten auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
5. Beurteilen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und
6. Planen von Schulungen und Einweisungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

§ 16

Prüfungsbereich „Personalführung“

(1) Im Prüfungsbereich „Personalführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Führungsaufgaben wahrnehmen zu können, das Verantwortungsbewusstsein von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen fördern zu können sowie Konflikte lösen und das eigene Führungsverhalten reflektieren zu können.

(2) In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen und Analysieren von Konflikten in betrieblichen Situationen und von deren Auswirkungen,
2. Vorbereiten und Strukturieren von Gesprächen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
3. zielgerichtetes Führen von Gesprächen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und
4. Reflektieren des eigenen Gesprächsverhaltens und Ableiten von Schlussfolgerungen.

Abschnitt 4

Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“

§ 17

Gegenstand des Prüfungsteils

(1) Im Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“ soll die zu prüfende Person die in § 20 dargestellten Qualifikationsinhalte ganzheitlich an einem veranstaltungstechnischen Projekt aus ihrer betrieblichen Praxis nachweisen.

(2) Die zu prüfende Person muss an der Durchführung des Projekts in einer der folgenden Funktionen beteiligt gewesen sein:

1. als technischer Gesamtleiter oder technische Gesamtleiterin der Produktion,

2. als technischer Gesamtleiter oder technische Gesamtleiterin der Veranstaltungsstätte,
3. als technischer Fachbereichsleiter oder technische Fachbereichsleiterin, insbesondere für Bühnentechnik, Beleuchtungstechnik, Beschallungstechnik oder Medientechnik, oder
4. in anderer technischer Leitungsfunktion, die einer der vorgenannten Funktionen in Breite und Tiefe gleichwertig ist.

§ 18

Projektantrag

(1) Die zu prüfende Person hat in einem Antrag dem Prüfungsausschuss das veranstaltungstechnische Projekt, das der Prüfung zugrunde gelegt werden soll (Projektantrag), zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Projekt geeignet ist, den nach § 17 Absatz 1 verlangten Nachweis führen zu können, und die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

(2) Das veranstaltungstechnische Projekt soll zum Zeitpunkt der Antragstellung vor nicht mehr als 12 Monaten abgeschlossen worden sein.

(3) Der Projektantrag muss mindestens Folgendes enthalten:

1. den Titel des Projekts,
2. eine Beschreibung des Projekts einschließlich des technischen Umfangs,
3. die Funktion der zu prüfenden Person nach § 17 Absatz 2 und
4. den Verantwortungsbereich der zu prüfenden Person.

(4) Bei Nichtgenehmigung des Projektantrags hat der Prüfungsausschuss die Ablehnung zu begründen und der zu prüfenden Person einmalig Gelegenheit zur Einreichung eines weiteren Projektantrags zu geben. Wird auch der weitere Projektantrag nicht genehmigt, ist der Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“ nicht bestanden.

§ 19

Bestandteile des Prüfungsteils

(1) Bestandteile des Prüfungsteils „Veranstaltungsprojekt“ sind

1. ein Bericht in Form einer Hausarbeit über das veranstaltungstechnische Projekt,
2. eine Präsentation des veranstaltungstechnischen Projekts und
3. ein Fachgespräch über das veranstaltungstechnische Projekt.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 Nummer 1 muss mindestens Folgendes enthalten:

1. eine Beschreibung des veranstaltungstechnischen Projekts und der Funktion der zu prüfenden Person sowie eine Analyse der Projektanforderungen,
2. eine Beschreibung der technischen, räumlichen und organisatorischen Schnittstellen, eine Darstellung des eigenen und der angrenzenden Verantwortungsbereiche,
3. Planungsunterlagen zu technischen Lösungen und zu möglichen Alternativen, zu Arbeitsabläufen, zu

Kosten, zu Anforderungen an das Personal sowie zum Personaleinsatz,

4. Gefährdungsbeurteilungen einschließlich Risikquantifizierungen und Darstellung der daraus abgeleiteten Maßnahmen und
5. Reflexion des Projektablaufs sowie Bewertung des Projektergebnisses.

Der Prüfungsausschuss soll den Umfang des Berichts begrenzen. Die zu prüfende Person hat den Bericht nach Absatz 1 Nummer 1 dem Prüfungsausschuss spätestens 42 Kalendertage nach dem Tag der Genehmigung des Projektantrags einzureichen.

(3) Sind die Inhalte nach Absatz 2 nicht vollständig im Bericht vorhanden, dann ist der Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“ nicht bestanden.

(4) Die Präsentation des Veranstaltungsprojekts nach Absatz 1 Nummer 2 soll mindestens zehn Minuten und höchstens 15 Minuten dauern. Die Form der Präsentation und der Einsatz technischer Mittel stehen der zu prüfenden Person frei. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuss nach der Präsentation zu überlassen.

(5) Der Präsentation schließt sich das Fachgespräch nach Absatz 1 Nummer 3 an, das auf der Grundlage des Berichts und der Präsentation geführt wird. Das Fachgespräch soll mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern.

§ 20

Qualifikationsinhalte

Im Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist,

1. Veranstaltungsprojekte zu planen und Lösungen für auftretende komplexe Probleme zu erarbeiten,
2. technische Umsetzung und Abläufe zu koordinieren,
3. die Sicherheit der technischen Einrichtungen und der Mitwirkenden zu gewährleisten,
4. Abläufe und Resultate zu reflektieren und Verbesserungen vorzuschlagen und
5. Konzepte, Lösungen und Entscheidungen zu dokumentieren, zu kommunizieren und zu begründen.

Abschnitt 5

Bewerten der Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Zeugnisse und Wiederholung

§ 21

Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 42c Absatz 2 der Handwerksordnung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 22 und 23 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 22 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 oder § 23 Absatz 4 Satz 2 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

§ 22

Bewerten der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

(2) Im Prüfungsteil „Veranstaltungsprozesse“ sind die Prüfungsleistungen beider Prüfungsbereiche einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als zusammengefasste Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.

(3) Im Prüfungsteil „Betriebliches Management“ sind als Prüfungsleistungen zu bewerten:

1. die schriftliche Situationsaufgabe nach § 12 Absatz 1 Nummer 1,
2. die Simulation des Konfliktgesprächs einschließlich Reflexion nach § 12 Absatz 1 Nummer 2.

Aus den einzelnen Bewertungen der Situationsaufgabe und der Simulation einschließlich Reflexion des Konfliktgesprächs wird als zusammengefasste Bewertung das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung der Situationsaufgabe mit 60 Prozent und
2. die Bewertung der Simulation einschließlich Reflexion des Konfliktgesprächs mit 40 Prozent.

(4) Im Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“ stellen der Bericht, die Präsentation und das Fachgespräch insgesamt eine Prüfungsleistung dar. Sie ist ganzheitlich zu bewerten.

§ 23

Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. in jeder Situationsaufgabe der beiden Prüfungsbereiche des Prüfungsteils „Veranstaltungsprozesse“,
2. im Prüfungsteil „Betriebliches Management“:

- a) in der Situationsaufgabe und
- b) in der Simulation einschließlich Reflexion des Konfliktgesprächs,

3. in der Bewertung für den Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“.

(2) Ist die Prüfung bestanden, sind die folgenden Bewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden:

1. die zusammengefasste Bewertung für den Prüfungsteil „Veranstaltungsprozesse“,
2. die zusammengefasste Bewertung für den Prüfungsteil „Betriebliches Management“ sowie
3. die Bewertung für den Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“.

(3) Den zusammengefassten, gerundeten Bewertungen für die Prüfungsteile „Veranstaltungsprozesse“ und

„Betriebliches Management“ sowie der gerundeten Bewertung für den Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“ ist nach Anlage 1 die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.

(4) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel zu berechnen. Dabei sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Veranstaltungsprozesse“ mit 25 Prozent,
2. die Bewertung für den Prüfungsteil „Betriebliches Management“ mit 25 Prozent und
3. die Bewertung für den Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“ mit 50 Prozent.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 24

Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung nach § 23 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.

(2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 21 ist mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.

(3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere

1. über den erworbenen Abschluss oder
2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die zu prüfende Person hat die Wiederholungsprüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

(4) Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Vor Ablauf des 31. Dezember 2019 angemeldete Prüfungen zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle werden nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. November 2018 (BGBl. I S. 1841) geändert worden ist, bis zum 30. Juni 2023 nach diesen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Vor Ablauf des 31. Dezember 2019 angemeldete Prüfungen zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ werden nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2920), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2018 (BGBl. I S. 1841) geändert worden ist, bis zum 30. Juni 2023 nach diesen Vorschriften zu Ende geführt.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann auf Antrag der zu prüfenden Person auch nach dieser Verordnung durchgeführt werden. Im Falle eines Antrages nach Satz 1 ist die Wiederholungsprüfung bis zum 30. Juni 2025 zu Ende zu führen. Wird im Einzelfall die Frist des Satzes 2 nicht eingehalten und hat dies die zuständige Stelle zu vertreten, ist die Prüfung ohne Beachtung der Frist zu Ende zu führen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Dezember 2019 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. November 2018 (BGBl. I S. 1841) geändert worden ist, und
2. die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2920), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2018 (BGBl. I S. 1841) geändert worden ist.

Bonn, den 25. Oktober 2019

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Anja Karliczek

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Nussbaum

Anlage 1
(zu § 22 Absatz 1)

Bewertungsmaßstab und -schlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 2
(zu § 24 Absatz 1)**Zeugnisinhalte****Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:**

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name, Geburtsort und Geburtsdatum der zu prüfenden Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 4,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich

1. zum Prüfungsteil „Veranstaltungsprozesse“
 - a) Benennung dieses Prüfungsteils und zusammengefasste Bewertung in Punkten und als Note sowie
 - b) Benennung der beiden schriftlichen Situationsaufgaben und jeweilige Bewertung in Punkten,
2. zum Prüfungsteil „Betriebliches Management“
 - a) Benennung dieses Prüfungsteils und zusammengefasste Bewertung in Punkten und als Note,
 - b) Benennung dieses Prüfungsteils und Bewertung der schriftlichen Situationsaufgabe in Punkten sowie
 - c) Benennung des Themas der Simulation und Reflexion eines Konfliktgesprächs und Bewertung der Simulation und Reflexion in Punkten,
3. zum Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“
 - a) Benennung dieses Prüfungsteils und Bewertung in Punkten und als Note sowie
 - b) Benennung der Funktion der zu prüfenden Person im veranstaltungstechnischen Projekt nach § 17 Absatz 2 und Titel des veranstaltungstechnischen Projekts nach § 18 Absatz 3 Nummer 1,
4. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
5. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
6. die Gesamtnote in Worten,
7. Befreiungen nach § 21.

Verordnung zur Änderung der Kriminallaufbahnverordnung

Vom 29. Oktober 2019

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1, 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes, von denen Satz 2 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) eingefügt worden ist, sowie des § 17 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbeamtenengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Kriminallaufbahnverordnung

Die Kriminallaufbahnverordnung vom 18. September 2009 (BGBl. I S. 3042) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 6 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 6a Voraussetzungen für die Einstellung für eine Verwendung im Bereich Cyberkriminalität

§ 6b Kriminalpolizeifachliche Qualifizierung

§ 6c Eingangsamt im gehobenen Kriminaldienst für eine Verwendung im Bereich Cyberkriminalität“.

- b) Die Angaben zu den §§ 12 bis 14 werden gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. bei der Einstellung als Kriminalkommissaranwärterin oder Kriminalkommissaranwärter das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. bei der Einstellung als Kriminalratanwärterin oder Kriminalratanwärter das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Einstellungsbehörde ist das Bundeskriminalamt.“

3. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

4. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a bis 6c eingefügt:

„§ 6a

Voraussetzungen für die Einstellung
für eine Verwendung im Bereich Cyberkriminalität

(1) Zur Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes für eine Verwendung im Bereich Cyberkriminalität können abweichend von § 17 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbeamtenengesetzes Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

1. ein Hochschulstudium abgeschlossen haben mit
 - a) einem Bachelor oder
 - b) einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, in dem informationstechnische, ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Inhalte überwiegen, und
2. eine kriminalpolizeifachliche Qualifizierung abgeschlossen haben.

(2) Nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die bei Beginn der kriminalpolizeifachlichen Qualifizierung das 43. Lebensjahr vollendet haben. Für Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze gilt § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 6b

Kriminalpolizeifachliche Qualifizierung

(1) Die kriminalpolizeifachliche Qualifizierung kann nach bestandem Auswahlverfahren von dem in § 6a Absatz 1 Nummer 1 genannten Personenkreis absolviert werden. Sie erfolgt in einem Angestelltenverhältnis.

(2) Die kriminalpolizeifachliche Qualifizierung dauert 20 Monate. Sie besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung und einer mit dieser eng verzahnten berufspraktischen Tätigkeit.

(3) Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt am Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

(4) Die berufspraktische Tätigkeit erfolgt in Organisationseinheiten des Bundeskriminalamtes, die mit Cyberkriminalität befasst sind. Sie dauert zehn Monate. Nach ihrer Schwierigkeit muss sie der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen Kriminaldienstes entsprechen.

(5) Die kriminalpolizeifachliche Qualifizierung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 6c

Eingangsamt im gehobenen Kriminaldienst
für eine Verwendung im Bereich Cyberkriminalität

Wer in den gehobenen Kriminaldienst für eine Verwendung im Bereich Cyberkriminalität eingestellt wird, kann in das Amt der Kriminaloberkommissarin oder des Kriminaloberkommissars eingestellt werden, wenn haushaltsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.“

5. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

6. Dem § 11 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Qualifizierung kann auch die kriminalpolizeifachliche Qualifizierung absolviert werden, wenn das Bundeskriminalamt dies so festgelegt hat.“

7. Die §§ 12 bis 14 werden aufgehoben.

8. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Besoldungsgruppe A 9*“ wird durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 9¹“ ersetzt.

b) Nach der Angabe „Besoldungsgruppe A 10“ wird die Angabe „²“ eingefügt.

c) Die Angabe „Besoldungsgruppe A 13*“ wird durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 13¹“ ersetzt.

d) Die Fußnote wird durch die folgenden Fußnoten ersetzt:

¹ Eingangsamt.

² Auch als Eingangsamt für eine Verwendung im Bereich Cyberkriminalität.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2019

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Achte Verordnung zur Änderung der Frequenzgebührenverordnung

Vom 30. Oktober 2019

Auf Grund des § 142 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 3 und Absatz 2 und 4 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes, von denen § 142 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 25 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 2473) neu gefasst und § 142 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 108 Buchstabe c des Gesetzes vom 4. November 2018 (BGBl. I S. 958) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und mit § 1 der TKG-EMVG-FuAG-Übertragungsverordnung vom 13. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3534), verordnet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Änderung der Frequenzgebührenverordnung

Nummer B.10.3 der Anlage der Frequenzgebührenverordnung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1226), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2013 (BGBl. I S. 3710) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„B.10.3	Frequenzzuteilung zur lokalen Nutzung für den drahtlosen Netzzugang in dem Frequenzbereich 3700 bis 3800 MHz (einschließlich der Festsetzung funkt technischer Parameter)	$1\,000 + B \cdot t \cdot 5 \cdot (6a_1 + a_2)^*$

* Hierbei sind:

B = zugeteilte Bandbreite in MHz; mindestens 10 MHz, maximal 100 MHz;

t = Laufzeit der Zuteilung in Jahren; soweit die Laufzeit der Zuteilung nicht in vollen Jahren bestimmt ist, wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr in Höhe eines Zwölftels einer Jahresgebühr erhoben;

a_1 = Fläche des Zuteilungsgebietes in km², die der Siedlungs- und Verkehrsfläche zuzuordnen ist;

a_2 = Fläche des Zuteilungsgebietes in km², die nicht der Siedlungs- und Verkehrsfläche zuzuordnen ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 2019

Der Präsident
der Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Jochen Homann

**Verordnung
zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung
sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben**

Vom 8. November 2019

Es verordnet auf Grund

- des § 57c Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. S. 374), von denen § 57c Satz 1 zuletzt durch Artikel 303 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
- des § 68 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2, § 67, § 126 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, der §§ 128 und 129 Absatz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), von denen § 68 Absatz 2 und 3 Nummer 3 zuletzt durch Artikel 303 Nummer 3 Buchstabe a und b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind und § 67 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für den Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 125 Absatz 4 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), dessen Satz 1 zuletzt durch Artikel 303 Nummer 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

**Änderung der
Markscheider-Bergverordnung**

Die Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „bergbaubedingten“ eingefügt und werden

nach dem Wort „Bodenbewegungen“ die Wörter „nach § 125 des Bundesberggesetzes“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Regeln der DIN 21901 (Ausgabe Februar 1984)* und die in deren Rahmen vom Deutschen Institut für Normung aufgestellten technischen Normen sind grundsätzlich zu beachten.“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Sie müssen begründet und dokumentiert werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Instrumente“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Geräte“ die Wörter „sowie Berechnungs- und Auswertungsverfahren“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Instrumente und Geräte“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „richtig“ die Angabe „nachvollziehbar,“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anerkannte Markscheider und anerkannte Personen im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes haben sicherzustellen, dass ihre Arbeiten richtig, nachvollziehbar, genau und vollständig sind.“

bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Eintragungen in“ das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Dokumentationen“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „erforderliche“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

* Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

„§ 3

Geobasisdaten

(1) Den Arbeiten nach § 1 Nummer 1 sind die aktuellen Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens und die von diesen Geobasisdaten abgeleiteten Produkte zugrunde zu legen. Risswerke, welche auf der Grundlage nicht mehr gebräuchlicher Geobasisdaten angefertigt wurden, dürfen fortgeführt werden, wenn die dann verwendeten Geobasisdaten den vorgeschriebenen Geobasisdaten zugeordnet werden können.

(2) Im Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer sind die aktuellen Geobasisdaten der für die Herausgabe von Seekarten zuständigen Behörden und die von diesen Geobasisdaten abgeleiteten Produkte zugrunde zu legen. Für die Küstengewässer dürfen auch Geobasisdaten nach Absatz 1 verwendet werden, wenn eine Zuordnung zu den Geobasisdaten nach Satz 1 gegeben ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „sichere Festpunkte der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters“ durch die Wörter „die amtlichen Netze“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Festpunkte“ durch die Wörter „amtlichen Netze“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „Festpunkte der Landesvermessung“ durch die Wörter „amtliche Netze“ und nach dem Wort „Hilfe“ die Wörter „der nichtnavigatorischen Funkortung oder der Satellitengeodäsie“ durch die Wörter „geeigneter Messverfahren“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „Festpunkte der Landesvermessung“ durch die Wörter „die amtlichen Netze“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „genaueste Verfahren nach § 4 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „geeignete Messverfahren“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Dokumentationspflicht

Messungen und Berechnungen sind gemäß Anlage 2 zu dokumentieren. Dies ist nicht für geophysikalische Messungen und andere Verfahren anzuwenden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für Arbeiten nach § 1 Nummer 1 dürfen Vermessungsergebnisse und aktuelle Karten amtlicher Stellen verwendet werden. Vermessungsergebnisse und Karten nichtamtlicher Stellen dürfen erst nach Überprüfung durch die risswerkführende Person verwendet werden.

(2) Für die rissliche Darstellung der Tagessituation sind als Grundlage die Geobasisdaten nach § 3 Absatz 1 oder andere geeignete amt-

liche Unterlagen zu verwenden. Für den Bereich der Küstengewässer dürfen darüber hinaus auch die Seekarten oder topographischen Karten des Seegrundes der für die Herausgabe von Seekarten zuständigen Behörden verwendet werden. Diese Karten sind für den Bereich des Festlandssockels ausschließlich zu verwenden.“

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „anderen“ das Wort „Sondervfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Übernommene fremde Unterlagen sind auf Plausibilität zu prüfen und als solche zu kennzeichnen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Zum Risswerk gehören die in Anlage 3 Teil 1 aufgeführten Bestandteile. Für Form und Inhalt des Risswerks ist Anlage 3 Teil 2 maßgebend. Für die Anfertigung der Bestandteile sind zweckentsprechende haltbare Zeichengrundstoffe zu verwenden. Das Risswerk kann auf Antrag und nach schriftlicher Zustimmung der zuständigen Behörde auch in elektronischer Form nach den Grundsätzen der digitalen Langzeitarchivierung vorgehalten oder mit Zeichengrundstoffen geringerer Haltbarkeit angefertigt werden. Die Zustimmung zu Anträgen kann befristet werden. Bei Abschluss des Risswerks entscheidet die zuständige Behörde, ob das abgeschlossene Risswerk in elektronischer Form eingereicht werden kann.

(2) In die risslichen Darstellungen sind Höhen- und Tiefenangaben in einer dem Zweck entsprechenden Anzahl einzutragen. Als Grundlage für die Angaben sind die Geobasisdaten nach § 3 zu verwenden.

(3) Der Inhalt eines Risses muss in mehrere Teile aufgegliedert werden, wenn Übersichtlichkeit und Lesbarkeit es erfordern. Der Inhalt von zwei oder mehr Rissen darf in einem Riss zusammengefasst werden, wenn Übersichtlichkeit und Lesbarkeit dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in dessen Satz 3 werden nach der Angabe „Teil 2“ die Wörter „Nr. 16.1 bis 16.3, 16.5 und 16.6“ durch die Wörter „Nummer 17 Buchstabe a bis c, e und f“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Risswerk bis zum Ende der Bergaufsicht vollständig nachgetragen und abgeschlossen wird; soweit die Bergaufsicht über Teile des Betriebes endet, kann für diese auf Antrag des Unternehmers und Zustimmung der zuständigen Behörde entsprechend verfahren werden.“

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 1 Nummer 2 ist nicht für Betriebe anzuwenden, bei denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung das Risswerk vollständig nachgetragen und abgeschlossen wurde. Der zuständigen Behörde hat er auf Verlangen zusätzliche Unterlagen einzureichen, soweit sie für die Nachvollziehbarkeit des Risswerks erforderlich sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann die Fristen nach Anlage 4 Teil 1 in Einzelfällen verkürzen oder verlängern, wenn, auch unter Berücksichtigung des Abbaufortschritts, dies erfordert oder zulässt:

- a) der Schutz Beschäftigter oder Dritter vor Gefahren im Betrieb,
- b) der Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit oder des öffentlichen Verkehrs oder
- c) die Durchführung der Bergaufsicht.“

10. § 11 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Personen nach § 2 Absatz 4 Satz 1

- a) rechtzeitig die Mitteilungen und Unterlagen erhalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und
- b) auch vor Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeit insbesondere einbezogen werden bei der Erstellung der Unterlagen für
 - aa) die Zulassung von Betriebsplänen,
 - bb) die Risswerkführung oder
 - cc) Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die für die Sicherheit bedeutsam sind,“.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „einen“ die Wörter „Aufsuchungs- oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „Anlage 3 Teil 2“ die Angabe „Nr. 14“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:
 - „7. die technische Ausführung und Komplexität der Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen in Verbindung mit der Sicherheit der Oberfläche es zulassen,
 8. Einträge von Stoffen aus Halden, Schlamm- und Klärteichen in den Boden oder das Grundwasser, die zu schädlichen Boden- oder Gewässeränderungen führen können, nicht stattgefunden haben und nicht zu besorgen sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen, in denen eine Ausnahmebewilligung erteilt wird, hat der Unternehmer

1. bei einem übertägigen Gewinnungsbetrieb anstelle des Tagerisses eine besondere rissliche Darstellung anfertigen und nachtragen zu lassen, in der die Angaben nach Anlage 3 Teil 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa bis ff, Nummer 2 Buchstabe e, Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, cc, ee, ff und hh, Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii, Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis dd und Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 einzutragen sind,
2. bei einem Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetrieb mit Bohrungen von über Tage oder bei einem Porenspeicher eine besondere rissliche Darstellung anfertigen und nachtragen zu lassen, in die die Angaben nach Anlage 3 Teil 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa bis ff, Nummer 2 Buchstabe e, Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 10 Buchstabe b bis f und Nummer 14 Buchstabe a einzutragen sind,
3. bei einem Betrieb zur Gewinnung in alten Halden eine besondere rissliche Darstellung anfertigen und nachtragen zu lassen, in die die Angaben nach Anlage 3 Teil 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa bis ff, Nummer 2 Buchstabe e, Nummer 2 Buchstabe f und Nummer 13 Buchstabe a einzutragen sind.

Die besondere rissliche Darstellung ist in diesem Fall ein Bestandteil der sonstigen Unterlagen des Risswerkes.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Anerkennung anderer Personen

(1) Die zuständige Behörde kann zur Anfertigung und Nachtragung sonstiger Unterlagen nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundesberggesetzes für die in Anlage 3 Teil 1 Nummer 1.2.1, 1.2.2, 1.3, 2.1.1 und 2.3 genannten Betriebe Personen, die keine anerkannten Markscheider sind, im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes auf Antrag anerkennen.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, dass der Antragsteller

1. körperlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit als unzuverlässig erscheinen lassen,
2. eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannte Abschlussprüfung in einer markscheiderischen oder vermessungstechnischen Fachrichtung an einer Universität, Technischen Hochschule, Technischen Fachhochschule oder Technikerschule erfolgreich abgelegt oder eine als gleichwertig anerkannte Berufsqualifikation im Ausland erworben oder in anderer Weise, insbesondere durch eine einschlägige, als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung, eine vergleichbare überdurchschnittliche Fachkunde erworben hat,
3. die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Tätigkeit nachweist.

Der Nachweis nach Satz 1 Nummer 3 kann insbesondere durch eine mindestens dreijährige fachspezifische Berufstätigkeit in dem Bergbauzweig erbracht werden, für den der Antragsteller die Anerkennung beantragt hat.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Arbeiten nach § 1 Nummer 1 wiederholt oder gröblich nicht entsprechend dieser Verordnung ausgeführt werden.

(4) Für das Anerkennungsverfahren gilt § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das Anerkennungsverfahren nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

13. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Anforderungen
an Messungen von
bergbaubedingten Bodenbewegungen

(1) Für Messungen zur Erfassung von bergbaubedingten Bodenbewegungen sind nur Verfahren zulässig, die für diesen Zweck geeignet sind.

15. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 6)

Messgenauigkeiten

1 Vermessungen über Tage

1.1 Anschlussmessungen

Anschlussmessungen an das amtliche Netz sind so durchzuführen, dass bei allen Punkten eine Lagegenauigkeit von ± 50 mm und eine Höhen Genauigkeit von ± 30 mm eingehalten wird.

1.2 Messungen im Festpunktnetz

Bei Lage- und Höhenmessungen ist eine Genauigkeit von mindestens ± 300 mm einzuhalten.

1.3 Höhenfestpunktriss

Messungen für den Höhenfestpunktriss sind mit der Genauigkeit auszuführen, die für Messungen von bergbaubedingten Bodenbewegungen in der Klasse II anzuwenden ist (siehe Nummern 3.4 und 3.5).

1.4 Bestimmung des Einwirkungswinkels, Grenzwinkels oder Einwirkungsbereichs nach der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung

Messungen für die Festlegung eines Grenzwinkels gemäß § 2 Absatz 4 oder eines Einwirkungsbereichs oder eines Einwirkungswinkels nach § 3 Absatz 1 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung sind mit der Genauigkeit auszuführen, die für Messungen von bergbaubedingten Bodenbewegungen in der Klasse II anzuwenden ist (siehe Nummer 3).

2 Vermessungen unter Tage

2.1 Punktlageübertragung

Nach Abseigerung ist für den Anfangspunkt des untertägigen Hauptzugnetzes eine innere Punktlagegenauigkeit von ± 100 mm einzuhalten.

2.2 Richtungsübertragungen

Richtungsübertragungen sind so genau durchzuführen, dass die Differenz zwischen zwei unabhängigen Richtungsbestimmungen den Betrag von 10 mgon nicht überschreitet.

2.3 Winkel- und Längenmessungen

2.3.1 Hauptzugnetz

2.3.1.1 Im Hauptzugnetz darf die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen eines Brechungswinkels den Betrag von 3 mgon nicht überschreiten.

2.3.1.2 Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen einer Länge darf den folgenden Betrag nicht überschreiten:

$$d = 20 \text{ mm} + s \cdot 20 \text{ mm/km}$$

Hierbei ist s die Messstrecke in km.

(2) Für die Messungen sind die §§ 2 bis 4 und 6 bis 8 entsprechend anzuwenden. § 70 Absatz 1 bis 3 des Bundesberggesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Messungen nach § 125 Absatz 1 des Bundesberggesetzes sind nach Art, Umfang und zeitlichem Abstand so durchzuführen, dass

1. eine zuverlässige Vorhersage über Ausdehnung, Größe und zeitlichen Ablauf zu erwartender Einwirkungen auf die Oberfläche durch Bergbaubetriebe und ihre Auswirkungen auf bauliche Anlagen ermöglicht wird und

2. eingetretene Einwirkungen dieser Art in gleicher Hinsicht zuverlässig beobachtet werden können.

Entsprechend sind auch die Ergebnisse der Messungen darzustellen.“

14. In § 16 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.

- 2.3.1.3 Wenn ein Hauptzug eine Gesamtlänge von 4 km, gemessen vom Anfangspunkt des untertägigen Hauptzugnetzes, überschreitet, sind am Anfangspunkt und nach den in der folgenden Tabelle festgelegten Entfernungen weitere Richtungsbestimmungen durchzuführen:

Gesamtlänge des Hauptzuges bis km	Richtungsbestimmungen zwischen				
	1 km und 2 km	2 km und 3 km	3 km und 4 km	5 km und 6 km	7 km und 8 km
5		x			
6		x			
7	x		x		
8	x		x	x	
9	x		x	x	
10	x		x	x	x

- 2.3.1.4 Bei der Fortführung des Hauptzugnetzes darf die Differenz der Kontrollwinkel und der Kontrolllängen zu der früheren Messung die Beträge nach den Nummern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 nicht überschreiten.

2.3.2 Nebenzüge

- 2.3.2.1 In Nebenzügen darf die Differenz zwischen der ersten und der zweiten Messung eines Brechungswinkels den Betrag von 20 mgon nicht überschreiten.

- 2.3.2.2 Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen einer Länge darf den folgenden Betrag nicht überschreiten:

$$d = 40 \text{ mm} + s \cdot 40 \text{ mm/km}$$

Hierbei ist s die Messstrecke in km.

- 2.3.2.3 Bei der Fortführung eines Nebenzuges darf die Differenz der Kontrollwinkel zu der früheren Messung die folgenden Beträge nicht überschreiten:

voraussichtliche Gesamtlänge	Betrag
bis 330 m	40 mgon
bis 600 m	30 mgon
bis 1 000 m	20 mgon

Die Gesamtlänge ist vom Anschlusspunkt an das Hauptzugnetz zu bestimmen.

- 2.3.2.4 Die Differenz der Kontrolllängen zu der früheren Messung darf den Betrag nach Nummer 2.3.2.2 nicht überschreiten.

2.4 Teufenmessungen

Bei Teufenmessungen in seigeren Grubenbauen darf die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen den folgenden Betrag nicht überschreiten:

$$d = 5 \text{ mm} + L \cdot 125 \text{ mm/km}$$

Hierbei ist L die Messstrecke in km.

2.5 Höhenmessungen

Bei Höhenmessungen darf die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen für die nachstehend aufgeführten Zwecke die folgenden Beträge nicht überschreiten:

Messzweck	Betrag
Höhenfestpunktnetz	$d = 75 \cdot \sqrt{R} \text{ [mm]}$
Höhenmessungen allgemeiner Art	$d = 300 \cdot \sqrt{R} \text{ [mm]}$

Hierbei ist R der einfache Messweg in km.

2.6 Vermessungen in untertägigen Gewinnungsbetrieben geringer Ausdehnung

Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen darf das Zweifache der Werte nach den Nummern 2.1 bis 2.5 betragen, wenn die Entfernung der Grubenbaue vom Anfangspunkt des untertägigen Hauptzugnetzes nicht mehr als 1 km beträgt.

2.7 Punktgenauigkeiten

Es ist sicherzustellen, dass eine äußere Genauigkeit in der Lage und Höhe von $\pm 500 \text{ mm}$ eingehalten wird.

3 Genauigkeiten für Messungen von bergbaubedingten Bodenbewegungen

3.1 Nivellitische Höhenmessungen

Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen bei den nachstehend aufgeführten Klassen darf die folgenden Beträge nicht überschreiten:

Klasse	Betrag
I	$d = 2 \cdot \sqrt{R}$ [mm]
II	$d = 3 \cdot \sqrt{R}$ [mm]
III	$d = 10 \cdot \sqrt{R}$ [mm]

Hierbei ist R der einfache Messweg in km.

3.2 Längenmessungen

Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen bei den nachstehend aufgeführten Klassen darf die folgenden Beträge nicht überschreiten:

Klasse	Betrag
I	$d = 1 \text{ mm} + s \cdot 10 \text{ mm/km}$
II	$d = 3 \text{ mm} + s \cdot 20 \text{ mm/km}$
III	$d = 5 \text{ mm} + s \cdot 40 \text{ mm/km}$

Hierbei ist s die Messstrecke in km.

3.3 Winkelmessungen

Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen eines Brechungswinkels bei den nachstehend aufgeführten Klassen darf die folgenden Beträge nicht überschreiten:

Klasse	Betrag
I	1 mgon
II	3 mgon
III	10 mgon

3.4 Punktbestimmungen

Bei der unmittelbaren Bestimmung der Punktlage oder Punkthöhe ist die folgende innere Genauigkeit einzuhalten:

Klasse	Lage oder Höhe Betrag
I	5 mm
II	10 mm
III	40 mm

3.5 Bestimmungen von Lage- und Höhenänderungen

Bei der unmittelbaren Bestimmung von Änderungen der Lage oder Höhe ist die folgende innere Genauigkeit einzuhalten:

Klasse	Lage oder Höhe Betrag
I	3 mm
II	5 mm
III	20 mm

3.6 Zuordnung der Messungen zu Klassen

Für die Zuordnung der Messungen zu den Klassen I bis III ist die Genauigkeit maßgebend, mit der Veränderungen der Lage und Höhe, die durch Einwirkungen auf die Oberfläche entstehen und Auswirkungen auf bauliche Anlagen haben, in Abhängigkeit von deren Empfindlichkeit zu erfassen sind.

Im Einzelnen ist Folgendes anzuwenden:

Messungen insbesondere für	Klasse
räumlich eng begrenzte und besonders empfindliche bauliche Anlagen	I
empfindliche bauliche Anlagen	II
räumlich ausgedehnte und weniger empfindliche bauliche Anlagen	III

Anlage 2
(zu § 7)**Dokumentationspflicht****1 Form und Inhalt der Dokumentation**

- 1.1 Messungs- und Berechnungsdokumentationen sind so zu gestalten, dass sie in allen Teilen von fachkundigen Personen nachvollzogen werden können.
- 1.2 Messungs- und Berechnungsdokumentationen dürfen in elektronischer Form angefertigt und gespeichert werden.
- 1.3 Bei den nach Nummer 1.2 angefertigten und gespeicherten Dokumentationen ist die Möglichkeit des unverzüglichen Ausdrucks bis zum Ende der Bergaufsicht zu gewährleisten.
- 1.4 Die zuständige Behörde kann im Einzelfall festlegen, dass Messungs- und Berechnungsdokumentationen in dauerhafter analoger Form anzufertigen sind.
- 1.5 Für die dauerhafte analoge Form von Messungs- und Berechnungsdokumentationen sind Vordrucke zu verwenden oder entsprechende Ausdrücke aus den in elektronischer Form vorhandenen Dokumentationen anzufertigen.
- 1.6 Die nach Nummer 1.5 angefertigten Vordrucke und Ausdrücke sind mit laufenden Seitenzahlen oder Messungsnummern zu versehen und in Büchern oder Heftern nach Vermessungsarten oder Vermessungsbereichen zusammenzufassen.
- 1.7 Jedem der nach Nummer 1.6 angefertigten Buch oder Hefter sind folgende Angaben voranzustellen:
 - 1.7.1 der Name des Betriebes,
 - 1.7.2 die Vermessungsart oder der Vermessungsbereich,
 - 1.7.3 die laufende Nummer des Buches oder Hefters,
 - 1.7.4 der Vermessungs- oder Berechnungszeitraum,
 - 1.7.5 die Anzahl der Seiten oder die Messungsnummern des abgeschlossenen Buches oder Hefters.

2 Inhalt**2.1 Messungsdokumentationen**

Die Messungsdokumentationen müssen folgende Angaben enthalten:

- 2.1.1 den Namen des Betriebes,
- 2.1.2 den Ort, Zweck und Tag der Messung,
- 2.1.3 die Namen der Ausführenden,
- 2.1.4 die Instrumente und Geräte mit Angabe des Herstellers und der Fabrikationsnummer,
- 2.1.5 die zu berücksichtigenden gerätebezogenen Konstanten und Korrekturwerte,
- 2.1.6 die gemessenen Werte und die erforderlichen Erläuterungen nach Nummer 3,
- 2.1.7 die Angaben über den Anschluss und den Abschluss der Messung,
- 2.1.8 die Angaben über Umstände, die das Messungsergebnis beeinflussen können, wie Witterung, Temperatur, Wetterzug, Traufwasser,
- 2.1.9 die Hinweise auf die Berechnungsdokumentation und die Übernahme in rissliche Darstellungen,
- 2.1.10 bei selbstrechnenden Vermessungsinstrumenten sind zusätzlich zu dokumentieren:
 - 2.1.10.1 die Programmbezeichnung,
 - 2.1.10.2 die Einstellwerte,
 - 2.1.10.3 die Eingabewerte,
 - 2.1.10.4 die Angaben nach den Nummern 2.2.5 bis 2.2.8.

2.2 Berechnungsdokumentationen

Die Berechnungsdokumentationen müssen folgende Angaben enthalten:

- 2.2.1 den Namen des Betriebes,
- 2.2.2 den Ort, Zweck und Tag der Messung,
- 2.2.3 die Namen der Berechnenden und der Kontrollierenden, bei Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen auch die Software- und Versionsbezeichnungen, die Namen der Datenerfasser,
- 2.2.4 die Eingabewerte aus der Messungsdokumentation,
- 2.2.5 die Anschluss- und Abschlusswerte mit Hinweisen auf die Entnahmestellen,
- 2.2.6 die berechneten Werte,
- 2.2.7 die Angaben über Messungsdifferenzen, ihre Verteilung oder Ausgleichung sowie über die Genauigkeit, wenn der Zweck der Messung es erfordert,

- 2.2.8 Hinweise auf die Messungsdokumentation nach Nummer 2.2.4,
2.2.9 die Hinweise auf die Übernahme der Berechnungen in rissliche Darstellungen.

3

Gemessene Werte

Gemessene Werte sind die Werte, die von Messgeräten, Messinstrumenten oder Messeinrichtungen unmittelbar abgelesen werden oder von ihnen angezeigt bzw. gespeichert werden.

Bei Messverfahren, bei denen die gesuchten Größen nicht direkt bestimmt werden, sind als gemessene Werte im Sinne dieser Verordnung diejenigen Werte anzusehen, die erst durch spezifische Verfahrensschritte aus den tatsächlich gemessenen Werten bestimmt werden. Die tatsächlich gemessenen Werte werden als Rohdaten, die aus den spezifischen Verfahrensschritten abgeleiteten Werte als Reindaten bezeichnet.

In den Erläuterungen zu den gemessenen Werten ist anzugeben, ob die Werte tatsächlich gemessen wurden oder ob es sich um Reindaten handelt. Die Erzeugung der Reindaten ist zu erläutern. Derartige Erläuterungen können auch Verweise auf entsprechende technische Dokumentationen sein.

Anlage 3
(zu den §§ 9, 12 und 13)

Teil 1

Gliederung des Risswerks

1 Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe

1.1 Untertägige Aufsuchungs- und untertägige Gewinnungsbetriebe

Grubenbild		Sonstige Unterlagen	
Bestandteil	Inhalt	Bestandteil	Inhalt
Titelblatt	Teil 2 Nummer 2	Bohrlochbild	Teil 2 Nummer 14
Tageriss	Teil 2 Nummer 3	Verzeichnis über	
Sohlenriss/Zwischen- sohlenriss	Teil 2 Nummer 4	a) Standwasserbereiche	Teil 2 Nummer 17 Buchstabe a
Gewinnungsriss	Teil 2 Nummer 5	b) Brandherde, Brandfelder	Teil 2 Nummer 17 Buchstabe b
Schnittriss	Teil 2 Nummer 6	c) Dämme zum Abschluss von Grubenbauen	Teil 2 Nummer 17 Buchstabe c
Höhenfestpunktriss mit Höhenverzeichnis	Teil 2 Nummer 9	d) Durchörterungen der Lagerstätte, wenn nicht im Sohlen- oder Gewinnungsriss dargestellt	Teil 2 Nummer 17 Buchstabe d
		e) Austritt- oder Aus- bruchstellen von Gasen, Laugen oder Schlämmen	Teil 2 Nummer 17 Buchstabe e
		f) Gebirgsschlagstellen	Teil 2 Nummer 17 Buchstabe f
		g) Hohlraumvermessungen und -volumen	Teil 2 Nummer 17 Buchstabe g

1.2 Übertägige Aufsuchungs- und übertägige Gewinnungsbetriebe

1.2.1 Übertägige Aufsuchungsbetriebe

Grubenbild		Sonstige Unterlagen	
Bestandteil	Inhalt	Bestandteil	Inhalt
		Bohrlochbild	Teil 2 Nummer 14

1.2.2 Übertägige Gewinnungsbetriebe

Grubenbild		Sonstige Unterlagen	
Bestandteil	Inhalt	Bestandteil	Inhalt
Titelblatt	Teil 2 Nummer 2	Tageriss	Teil 2 Nummer 3
Gewinnungsriss	Teil 2 Nummer 7	Bohrlochbild	Teil 2 Nummer 14
		Wiedernutzbarmachungs- riss	Teil 2 Nummer 15
		Zusätzlich	
bei Gewinnungsbetrieben mit weiträumiger Grundwasserabsenkung:		bei Braunkohlen- gewinnungsbetrieben:	
Grundwasserriss	Teil 2 Nummer 8	Geologischer Riss	Teil 2 Nummer 16
Höhenfestpunktriss mit Höhenverzeichnis	Teil 2 Nummer 9		

1.3 Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe mit Bohrungen von über Tage

Grubenbild		Sonstige Unterlagen	
Bestandteil	Inhalt	Bestandteil	Inhalt
Titelblatt	Teil 2 Nummer 2	Geologischer Riss	Teil 2 Nummer 16
Bohrlochriss	Teil 2 Nummer 14		
Betriebsgrundriss	Teil 2 Nummer 10		
Für Betriebe, bei denen ein Einwirkungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 oder § 3 Absatz 1 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung ausgewiesen wurde, zusätzlich:			
Höhenfestpunktriss mit Höhenverzeichnis	Teil 2 Nummer 9		
Für Aussolungsbetriebe zusätzlich:			
Kavernenriss für Sole-gewinnungskavernen	Teil 2 Nummer 11	Verzeichnis über Hohlraumvermessungen und -volumen	Teil 2 Nummer 17 Buchstabe g

2 Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen

2.1 Untergrundspeicherung

2.1.1 Kavernen- und Porenspeicher

Grubenbild		Sonstige Unterlagen	
Bestandteil	Inhalt	Bestandteil	Inhalt
Titelblatt	Teil 2 Nummer 2		
Betriebsgrundriss	Teil 2 Nummer 10	Geologischer Riss	Teil 2 Nummer 16
Bohrlochriss	Teil 2 Nummer 14		
Für Kavernenspeicher zusätzlich:			
Kavernenriss	Teil 2 Nummer 11	Verzeichnis über Hohlraumvermessungen und -volumen	Teil 2 Nummer 17 Buchstabe g
Höhenfestpunktriss mit Höhenverzeichnis	Teil 2 Nummer 9		

2.1.2 Speicherbergwerke

Grubenbild		Sonstige Unterlagen	
Bestandteil	Inhalt	Bestandteil	Inhalt
Titelblatt	Teil 2 Nummer 2	Bohrlochbild	Teil 2 Nummer 14
Tageriss	Teil 2 Nummer 3	Geologischer Riss	Teil 2 Nummer 16
Sohlenriss/Zwischen-sohlenriss	Teil 2 Nummer 4	Verzeichnis über Dämme zum Abschluss von Gru-benbauen	Teil 2 Nummer 17 Buchstabe c
Speicherriss	Teil 2 Nummer 12		
Schnittriss	Teil 2 Nummer 6		
Höhenfestpunktriss mit Höhenverzeichnis	Teil 2 Nummer 9		

2.2 Versuchsgruben

Wie untertägige Gewinnungsbetriebe nach Nummer 1.1

2.3 Gewinnung in alten Halden

Grubenbild		Sonstige Unterlagen	
Bestandteil	Inhalt	Bestandteil	Inhalt
Titelblatt	Teil 2 Nummer 2	./.	./.
Gewinnungsriss für alte Halden	Teil 2 Nummer 13		

Teil 2

Inhalt und Form des Risswerks

1. Titel

Der Titel jedes Bestandteils des Risswerks muss enthalten:

- den Namen des Betriebes,
- die Bezeichnung des aufzusuchenden oder zu gewinnenden Bodenschatzes oder die Angabe einer anderen Tätigkeit als Aufsuchen oder Gewinnen,
- die Bezeichnung des Risses oder der sonstigen Unterlage,
- bei risslichen Darstellungen zusätzlich den Maßstab und die Blattbezeichnung entsprechend der Blatteinteilung des Risswerks.

2. Titelblatt

Das Titelblatt muss enthalten:

- a) den Ort des Betriebes,
- b) die Bezeichnung der Bergbauberechtigung,
- c) eine amtliche Karte der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters oder der für die Herausgabe von Seekarten zuständigen Behörden, jeweils in der neuesten Ausgabe, mit folgenden Eintragungen:
 - aa) die Grenzen der Länder, Regierungsbezirke, Landkreise, Gemeinden, der Küstengewässer, des Festlandsockels und der Bergaufsichtsbezirke,
 - bb) die Grenzen, Art und Namen der Bergbauberechtigung, erforderlichenfalls in einer gesonderten Darstellung,
 - cc) andere für den Betrieb festgesetzte Grenzen einschließlich Betriebsplangrenzen und Sicherheitslinien, erforderlichenfalls in einer gesonderten Darstellung,
 - dd) die Koordinaten der Eckpunkte der Grenzlinien nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und cc, soweit festgelegt,
 - ee) Art und Namen angrenzender oder überdeckender Bergbauberechtigungen oder -betriebe, bei letzteren auch deren Grenzen,
 - ff) Schutzzonen, Schutzbereiche, Schutzgebiete,
- d) einen Schnitt der normalen Schichtenfolge (Hauptschichtenschnitt), wenn er zur Übersicht über die Lagerstätte und die sie umgebenden Gebirgsschichten erforderlich ist,
- e) ein Verzeichnis der Bestandteile des Risswerks und eine Blatteinteilung mit den Hauptschnittlinien, wenn das Risswerk aus mehreren Teilen besteht,
- f) chronologische Auflistung bedeutsamer Betriebsereignisse.

3. Tageriss

a) Der Tageriss muss enthalten:

- aa) die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und cc,
 - bb) die Tagessituation entsprechend der jeweils neuesten Ausgabe der Grundlagen nach § 8 Absatz 2,
 - cc) die Gegenstände, auf die der Betrieb Rücksicht nehmen muss,
 - dd) die übertägigen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen einschließlich Halden, Schlamm- und Klärteiche,
 - ee) die Tagesöffnungen des Grubengebäudes,
 - ff) die Ansatzpunkte der Bohrungen mit ihren Bezeichnungen, soweit sie nicht zur engräumigen Untersuchung einer oberflächennahen Lagerstätte dienen,
 - gg) bergbaubedingte Tagesbrüche und Unstetigkeiten,
 - hh) den Verlauf von Schnittlinien und die Spuren von Seigerrissebenen,
 - ii) das Ausgehende der Lagerstätte, der Leitschichten und der Gebirgsstörungen, wenn diese Eintragungen für die Sicherheit des Betriebes und der Tagesoberfläche von Bedeutung sind,
 - jj) Gasaustrittsstellen.
- b) Bei untertägigen Gewinnungs- und Aufsuchungsbetrieben sowie bei Speicherbergwerken ist der Tageriss nur im Bereich von übertägigen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sowie im Bereich von untertägigen Grubenbauen anzufertigen.
- c) Der Tageriss für übertägige Gewinnungsbetriebe muss die Tagessituation nur zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns enthalten; er ist nicht nachzutragen.

4. Sohlenriss/Zwischensohlenriss

a) Der Sohlenriss/Zwischensohlenriss muss enthalten:

- aa) die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, bei mehreren Berechtigungen auf dieselben Bodenschätze nur deren äußere Grenzen, sowie die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc,
- bb) die Bezeichnung der Sohle,
- cc) den Stand der Grubenbaue in Sohlenhöhe und der sonstigen zur Erschließung der Lagerstätte aufgefahrenen Grubenbaue mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Risswerk,
- dd) die Ansätze der Grubenbaue, die von den nach Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc darzustellenden Grubenbauen ausgehen,
- ee) die Lagerstättenaufschlüsse, sonstigen Gebirgsschichten, Gebirgsstörungen, Mulden- und Sattellinien,
- ff) die Grubenbaue für die Wasserhaltung,
- gg) die Nachbarbaue und andere Gegenstände nach § 9 Absatz 6,

- hh) die Standwasserbereiche, Brandherde, Brandfelder, Dämme zum Abschluss von Grubenbauen, Austritt- oder Ausbruchstellen von Gasen, Laugen oder Schlämmen, Gebirgsschlagstellen,
 - ii) betriebliche Sicherheitspfeiler und Schutzbezirke,
 - jj) die Bohrungen mit ihrer Bezeichnung,
 - aaa) die von über Tage aus niedergebracht sind,
 - bbb) mit denen Standwasser, wasser- oder laugenführende Schichten erbohrt worden sind,
 - ccc) die der Bewetterung, Fahrung, Förderung oder Energieversorgung dienen,
 - ddd) die der untertägigen Untersuchung der Gebirgsschichten, auch außerhalb des Sohlenniveaus, dienen, soweit sie nicht unmittelbar zur Vorbereitung und Durchführung der Gewinnung hergestellt werden,
 - kk) den Verlauf von Schnittlinien und die Spuren von Seigerrissebenen,
 - ll) die Vermerke über Genehmigungen zum Herstellen von Grubenbauen in betrieblichen Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken.
- b) Falls geneigte Grubenbaue außerhalb der Lagerstätte nicht in einem Zwischensohlenriss dargestellt werden, sind sie in voller Länge in den Sohlenrissen der angeschnittenen Sohlen einzutragen, wenn sie mehrere Sohlen miteinander verbinden.

5. Gewinnungsriss unter Tage

- a) Der Gewinnungsriss unter Tage muss enthalten:
- aa) die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, bei mehreren Berechtigungen auf dieselben Bodenschätze nur deren äußere Grenzen, sowie die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc,
 - bb) den Stand folgender Grubenbaue mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Risswerk: Grubenbaue, die
 - aaa) innerhalb der Lagerstätte aufgefahren worden sind mit den Ansätzen der zugehörigen Ausrichtungsbauwerke,
 - bbb) die Lagerstätte durchörtern,
 - ccc) weniger als 20 m von der Lagerstätte entfernt sind, mit Ausnahme abgebauter Flächen,
 - cc) den Stand der Gewinnung und des Versatzes unter Kennzeichnung der Versatzart, Angaben zur Versatzmenge mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Risswerk,
 - dd) die Ausbildung und den Verlauf der Lagerstätte unter Angabe der anstehenden und der gebauten Mächtigkeit,
 - ee) die Eintragungen nach Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg bis kk und die Vermerke nach Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe ll.
- b) Auf die Darstellung nach Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb kann verzichtet werden, wenn das betreffende Blatt des Gewinnungsrisses außer den Eintragungen nach Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa,
- aa) sonst keine weiteren Eintragungen oder Vermerke enthalten würde,
 - bb) Grubenbaue auf einem benachbarten Blatt mehr als 100 m von der Durchörterungsstelle entfernt sind,
 - cc) die Lage der Durchörterungsstelle in dem Verzeichnis nach Nummer 17 Buchstabe d erfasst wird.
- c) Der Gewinnungsriss ist als Grundriss zu führen und bei stark geneigter oder steiler Lagerung durch Seigerrisse zu ergänzen.
- d) Bei stark geneigter oder steiler Lagerung dürfen im Grundriss bis zu drei Gewinnungssohlen dargestellt werden, wenn die Übersichtlichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei Mehrfachlagerung stark geneigter oder steiler Lagerstättenteile können anstelle eines Seigerrisses Gewinnungssohlenrisse geführt werden.

6. Schnitttriss

- a) Der Schnitttriss muss enthalten:
- aa) die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, bei mehreren Berechtigungen auf dieselben Bodenschätze nur die äußeren Grenzen der Berechtigungen, sowie die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii,
 - bb) die in der Schnittebene befindlichen Grubenbaue, Bohrungen nach Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj und geologischen Aufschlüsse,
 - cc) die Tagesoberfläche,
 - dd) die Spuren kreuzender Schnitte oder Seigerrissebenen.

- b) Schnittrisse sind in dem Umfang, der zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse oder der Lage der Grubenbaue erforderlich ist, anzufertigen.
- c) Für Schächte ist ein besonderer Schnittriss als Schachtbild anzufertigen. Dieser muss enthalten:
 - aa) die Bezeichnung des Schachtes,
 - bb) die Lageangaben (Koordinaten, auf das aktuelle amtliche Höhenbezugssystem bezogene Höhen) sowie den Schachtdurchmesser,
 - cc) die Teufe, Art, Beschaffenheit und Mächtigkeit der Gebirgsschichten,
 - dd) die Wasseraustrittsstellen und andere Bereiche, die für die Sicherheit bedeutsam sind,
 - ee) den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Abteufarbeiten,
 - ff) die Art des Abteufverfahrens,
 - gg) die Teufe, Art und Wandstärke des Ausbaus,
 - hh) die Sicherungsmaßnahmen nach der Stilllegung mit Lage- und Zeitangaben.

7. Gewinnungsriß über Tage

- a) Der Gewinnungsriß über Tage muss enthalten:
 - aa) die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, bei mehreren Berechtigungen auf dieselben Bodenschätze nur deren äußere Grenzen, die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii sowie betriebliche Sicherheitsabstände,
 - bb) den Stand der Gewinnung mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Risswerk,
 - cc) den Stand des Abbaus und der Verkipfung mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Risswerk, wenn diese Eintragungen für die Sicherheit des Betriebes oder für Gegenstände, auf die der Betrieb Rücksicht nehmen muss, von Bedeutung sind,
 - dd) die ortsfesten Betriebseinrichtungen und Betriebsanlagen einschließlich Schlamm- und Klärteiche, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Entwässerungsleitungen,
 - ee) die Bohrungen mit ihrer Bezeichnung sowie mit Angabe der auf das aktuelle amtliche Höhenbezugssystem bezogenen Höhe des Bohrlochansatz- und Bohrlochendpunktes und, soweit ermittelt, des Bohrlochverlaufs, wenn die Bohrungen nicht zur engräumigen Untersuchung einer oberflächennahen Lagerstätte dienen,
 - ff) die geologischen Aufschlüsse, die aus Sicherheitsgründen von Bedeutung sind,
 - gg) die Nachbarbaue und andere Gegenstände nach § 9 Absatz 6, sonstige Hohlräume, frühere Anschüttungen und Ablagerungen,
 - hh) den Verlauf von Schnittlinien,
 - ii) die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz.
- b) Der Gewinnungsriß hat sich auf den Bereich der übertägigen Gewinnung einschließlich Abraum und Verkipfung sowie das Betriebsgelände zu erstrecken. Darüber hinaus muss er die Tagessituation in einem mindestens 50 m, bei Gewinnung von Braunkohle in einem mindestens 200 m breiten Streifen um das Betriebsgelände enthalten.
- c) Der Gewinnungsriß ist als Grundriß zu führen. Soweit es zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse erforderlich ist, sind Schnittrisse anzufertigen.
- d) Bei der Gewinnung unter Wasser (Nasstagebau) ist die Morphologie unterhalb des Wasserspiegels darzustellen und, soweit notwendig, eine ausreichende Anzahl zweckmäßig gelegter Schnitte zu erstellen.

8. Grundwasserriss

- a) Der Grundwasserriss muss enthalten:
 - aa) die Linien gleicher Veränderungen des Grundwasserstandes, getrennt nach den maßgeblichen Grundwasserleitern,
 - bb) die dazugehörige Tagessituation.
- b) Der Grundwasserriss darf als Deckriß zu einem anderen Riss oder zu einer geeigneten amtlichen topographischen Karte geführt werden.

9. Höhenfestpunktriss mit Höhenverzeichnis

- a) Der Höhenfestpunktriss muss enthalten:
 - aa) die Lage der Höhenfestpunkte,
 - bb) die dazugehörige Tagessituation,
 - cc) die Eintragung der auf das aktuelle amtliche Höhenbezugssystem bezogenen Höhen und ihrer Änderungen sowohl einzeln als auch insgesamt.
- b) Der Höhenfestpunktriss darf als Deckriß zu einem anderen Riss oder zu einer geeigneten amtlichen topographischen Karte geführt werden.

- c) Die Höhenänderungen sind in ein Höhenverzeichnis einzutragen, wenn es zur Übersichtlichkeit erforderlich ist.
- d) Bei übertägigen Gewinnungsbetrieben mit weiträumiger Grundwasserabsenkung muss der Höhenfestpunktriss zusätzlich zu den Inhalten aus Nummer 9 Buchstabe a den Verlauf bekannter hydraulisch wirksamer Störungen, die für die Sicherheit bedeutsam sind, und die Lage bekannter sonstiger geologischer Besonderheiten, die für die Sicherheit bedeutsam sind, enthalten.

10. Betriebsgrundriss

Der Betriebsgrundriss muss enthalten:

- a) die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, bei mehreren Berechtigungen auf dieselben Bodenschätze nur deren äußere Grenzen, sowie die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc,
- b) die Tagessituation entsprechend der jeweils neuesten Ausgabe der Grundlagen nach § 8 Absatz 2,
- c) die Bohrungen mit ihrer Bezeichnung sowie mit Angabe der auf die Bezugsflächen nach § 3 bezogenen Höhe oder Tiefe des Bohrlochansatz- und Bohrlochendpunktes, des Bohrlochverlaufs, soweit ermittelt, und des jeweiligen Zustandes,
- d) die Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, auch unterirdische, sofern sie nicht innerhalb von zwei Jahren wieder entfernt werden, Schlammgruben sowie unterirdisch verlegte Leitungen und Kabel außerhalb der Betriebsplätze,
- e) die betrieblichen Sicherheitspfeiler, Schutzbezirke und Sicherheitsabstände sowie in der Tagessituation noch nicht eingetragene Gegenstände und Flächen, von denen Bohrungen sowie andere Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen einen vorgeschriebenen Abstand haben müssen,
- f) die Freileitungen, erdverlegten Versorgungs- und Entsorgungsleitungen fremder Betreiber, auf die der Betrieb Rücksicht nehmen muss,
- g) im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer zusätzlich Schifffahrtswege, Verkehrstrennungsgebiete, Sperrgebiete, sonstige unter besonderen Schutz gestellte Gebiete, Richtfunkstrecken, Seezeichen sowie seeverlegte Rohrleitungen und Kabel fremder Betreiber,
- h) die Nachbarbaue und andere Gegenstände nach § 9 Absatz 6,
- i) den Verlauf von Schnittlinien.

11. Kavernenriss

a) Der Kavernenriss muss enthalten:

aa) in der grundrisslichen Darstellung:

- aaa) die Bezeichnung der Kaverne,
- bbb) den Grundriss der Kaverne als Umhüllende aller auf die Grundrissebene projizierten Horizontalschnitte aus den Ergebnissen der Hohlraumvermessung, wobei die Bohrlochabweichung zu berücksichtigen ist,
- ccc) den Horizontalschnitt der Hohlraumvermessung, der die größte ausgesolte Einzelfläche umfasst, unter Angabe seiner Teufenlage und der auf das aktuelle amtliche Höhenbezugssystem bezogenen Höhe,
- ddd) bei unregelmäßiger Ausbildung der Kaverne zusätzlich die Horizontalschnitte in den Teufenlagen, die zur Überprüfung des geringsten Abstandes zu Nachbarkavernen heranzuziehen sind,
- eee) die Nachbarbaue und andere Gegenstände nach § 9 Absatz 6;

bb) in der schnittrisslichen Darstellung:

- aaa) die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, bei mehreren Berechtigungen auf dieselben Bodenschätze nur deren äußere Grenzen, sowie die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc,
- bbb) die Bezeichnung der Kaverne,
- ccc) die auf das aktuelle amtliche Höhenbezugssystem bezogene Höhe des Ansatzpunktes der Kavernenbohrung,
- ddd) die obere Begrenzung der geologischen Formation, in der die Kaverne angelegt ist, die Kavernenfirste und -sohle aus den Ergebnissen der Hohlraumvermessung sowie die Bohrlochsohle unter Angabe ihrer Teufenlage und der auf das aktuelle amtliche Höhenbezugssystem bezogenen Höhe,
- eee) die Unterkante der festen Verrohrung und der Sicherheitsschwebe,
- fff) die Umrisse der Kaverne in den Schnittebenen aus den Ergebnissen der Hohlraumvermessung,
- ggg) die Umrisse unregelmäßiger Hohlraumerweiterungen, die der Schnittebene benachbart sind, als Projektionen auf die Schnittebene,

- hhh) die Lage der nach Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc und ddd darzustellenden Horizontalschnitte unter Angabe ihrer Teufen und der auf das aktuelle amtliche Höhenbezugssystem bezogenen Höhen,
- iii) die Nachbarbaue und andere Gegenstände nach § 9 Absatz 6.
- b) Die grundrissliche Darstellung ist als Deckriss zum Betriebsgrundriss nach Nummer 10 zu führen.
- c) Die Schnittrisse sind bei Kavernenanlagen als durchgehende Längsschnitte über die einander benachbarten Kavernen anzufertigen.

12. Speicherriss

- a) Der Speicherriss muss enthalten:
 - aa) die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, bei mehreren Berechtigungen auf dieselben Bodenschätze nur deren äußere Grenzen, sowie die Eintragungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii mit Ausnahme vorübergehend festgesetzter betrieblicher Sicherheitspfeiler oder Schutzbezirke,
 - bb) den Stand der im Speicherbereich aufgefahrenen Grubenbaue und ihre Anschlüsse an die Ausrüstungsbaue mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Risswerk,
 - cc) die Vermerke nach Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe II,
 - dd) die innerhalb des Speicherbereichs verlaufenden Bohrungen mit ihrer Bezeichnung, wenn sie nicht als Vorbohrungen für anschließend aufzufahrende Grubenbaue dienen,
 - ee) die Angaben über den Beginn der Speicherung oder Lagerung in einem Grubenbau oder einer Bohrung nach Monat und Jahr und über Art und Aggregatzustand des gespeicherten oder eingelagerten Stoffes,
 - ff) den Stand der Speicherung oder Lagerung mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Risswerk sowie mit Kennzeichnung, ob zusätzliche Stoffe zum Verfüllen eingebracht worden sind,
 - gg) die Angaben über die Beendigung der Speicherung oder Lagerung nach Monat und Jahr und über die Menge des gespeicherten oder eingelagerten Stoffes,
 - hh) die Darstellung des Abschlusses eines Grubenbaues oder einer Bohrung,
 - ii) die Nachbarbaue und andere Gegenstände nach § 9 Absatz 6.
- b) Der Speicherriss ist als Grundriss zu führen und je nach Lage der Grubenbaue durch Seigerrisse zu ergänzen.

13. Gewinnungsriss für alte Halden

- a) Der Gewinnungsriss für alte Halden muss enthalten:
 - aa) die Darstellung der Halde und die Tagessituation bis zu einer Entfernung von mindestens 200 m vom Haldenfuß,
 - bb) den Stand der Gewinnung mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Risswerk,
 - cc) die Darstellung der wiedernutzbar gemachten Fläche mit Angabe über Größe, Art und Zeitpunkt der Wiedernutzbarmachung,
 - dd) die Anbindung an das öffentliche Verkehrswegenetz.
- b) Der Gewinnungsriss ist als Grundriss zu führen. Soweit es zur Veranschaulichung erforderlich ist, sind Schnittrisse anzufertigen.

14. Bohrlochbild oder Bohrlochriss

- a) Das Bohrlochbild oder der Bohrlochriss müssen enthalten:
 - aa) folgende Angaben:
 - aaa) die Bezeichnung der Bohrung,
 - bbb) die Koordinaten und die auf die Bezugsflächen nach § 3 bezogene Höhe oder Tiefe des Ansatzpunktes und, soweit ermittelt, des Endpunktes der Bohrung,
 - ccc) den Zweck der Bohrung,
 - ddd) die Art des Bohrverfahrens,
 - eee) den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Bohrarbeiten,
 - fff) den Zeitpunkt der Verfüllung,
 - ggg) ein Verzeichnis der getätigten Vermessungen und Bohrlochlogs,
 - hhh) eine Übersicht über den Bezugspunkt und die dazugehörigen Messpunkte aus geometrischen Bohrfadvermessungen unter Angabe der relativen oder absoluten Messgenauigkeiten.

- bb) eine schnittrissliche Darstellung des Bohrloches mit folgenden Eintragungen:
 - aaa) die Teufe, Art, Beschaffenheit und Mächtigkeit der Gebirgsschichten und, soweit angetroffen, Angaben über geologische Horizonte, die für die Sicherheit besonders bedeutsam sind,
 - bbb) den Bohrl Lochdurchmesser sowie den Rohrdurchmesser, die Wandstärke, den Werkstoff, die Einbauteufe der Verrohrung sowie den Verlust und Verbleib von Ausrüstungsgegenständen und Werkzeugen,
 - ccc) die Teufenlage der Zementations- und Perforationsstrecken sowie der Lagerstättenabschlüsse,
 - ddd) den Rohrdurchmesser, die Einbauteufe und die Verkiesung von Filterstrecken,
 - eee) die Bereiche mit Wasser- oder Laugenzuflüssen, Spülungsverlusten, Öl- oder Gasspuren und andere Bereiche, die für die Sicherheit bedeutsam sind, sowie Grundwasserleiter,
 - fff) den Verlauf des Bohrloches, das Einfallen der Gebirgsschichten und deren geologische Stellung, Ablenkbereiche,
 - ggg) die Art der Verfüllung mit der Darstellung der Verfüllstrecken unter Angabe des Verfüllmaterials.
- cc) Bei technisch komplexen und in Bezug zur Sicherheit bedeutsamen Bohrungen kann die Behörde verlangen, dass das Bohrlochbild oder der Bohrlochriss folgende zusätzliche Elemente in der schnittrisslichen Darstellung enthalten:
 - aaa) die Einbauteufe der verbauten Komplettierung,
 - bbb) die Angabe der wichtigsten Parameter des Verfüllmaterials zum Nachweis der Beständigkeit unter Angabe der Bezugsnorm,
 - ccc) eine Darstellung des Bohrlochkopfes mit Angaben zur Druckstufe.
- b) Ein Bohrlochbild oder Bohrlochriss ist nicht erforderlich für Bohrungen,
 - aa) die der Herstellung von Grubenbauen, der Gewinnung oder der Speicherung in Betrieben nach Teil 1 Nummer 1.1, Nummer 1.2.2 oder Nummer 2.1.2 dienen, soweit mit diesen Bohrungen keine weit-räumige Erkundung der Gebirgsschichten verbunden ist,
 - bb) die nicht mehr als 100 m in den Boden eindringen.
- c) Zum Bohrlochbild ist eine rissliche Darstellung der Tagessituation und der zu der Bohrung gehörenden Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen einschließlich Schlammgruben anzufertigen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Tagessituation und die Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen in anderen Bestandteilen des Risswerks ein- und nachgetragen werden.

15. Wiedernutzbarmachungsriss

- a) Der Wiedernutzbarmachungsriss muss enthalten:
 - aa) die rissliche Darstellung der wieder nutzbar gemachten Fläche im Zusammenhang mit der betrieblichen und der übrigen Tagessituation,
 - bb) Angaben über:
 - aaa) Größe, Art und Zeitpunkt der Wiedernutzbarmachung,
 - bbb) Art des Materials an der Oberfläche der Rohkippe,
 - ccc) Mächtigkeit und Art des aufgebrauchten kulturfähigen Bodenmaterials.
- b) Der Wiedernutzbarmachungsriss darf als Deckriss zu einem anderen Riss oder zu einer geeigneten topographischen Karte geführt werden.

16. Geologischer Riss

- a) Der geologische Riss muss enthalten:
 - aa) die Gebirgsstörungen,
 - bb) bei übertägigen Braunkohlengewinnungsbetrieben die Grenzflächen, die für die Gewinnung und die Verkipfung bedeutsam sind, einschließlich der Tagebauoberkante,
 - cc) bei Gewinnungsbetrieben mit Bohrungen von über Tage die Grenzflächen der Lagerstätte und andere geologische Gegebenheiten, die für die Gewinnung bedeutsam sind,
 - dd) bei Betrieben zur Untergrundspeicherung die Grenzflächen der für die Speicherung oder Lagerung genutzten Schicht und der den Untergrundspeicher abdichtenden Schichten sowie andere geologische Gegebenheiten, die für die Speicherung oder Lagerung bedeutsam sind.
- b) Der geologische Riss darf als Deckriss zum Sohlenriss oder Zwischensohlenriss nach Nummer 4, zum Gewinnungsriss über Tage nach Nummer 7, zum Betriebsgrundriss nach Nummer 10 oder zum Speicherriss nach Nummer 12 geführt werden. Er ist entsprechend den durch neue Aufschlüsse gewonnenen Erkenntnissen nachzutragen.
- c) Der geologische Riss ist durch eine zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse ausreichende Anzahl von Schnittrissen zu ergänzen, in denen die Angaben nach Nummer 16 Buchstabe a hervorzuheben sind. Die in der Schnittebene befindlichen Grubenbaue und Bohrungen sind darzustellen.

17. Verzeichnisse

- a) Das Verzeichnis über die Standwasserbereiche muss enthalten:
 - aa) die Bezeichnung der Standwasserbereiche mit Angabe der Lage und Zuordnung zu Grubenbauen,
 - bb) das Datum der Festlegung der Standwasserbereiche und den Vermerk über die Eintragung in die Bestandteile des Risswerks,
 - cc) den Vermerk über die Art und den Zeitpunkt der Lösung des Standwassers sowie über die Eintragung in die Bestandteile des Risswerks.
- b) Das Verzeichnis über Brandherde und Brandfelder muss enthalten:
 - aa) die Bezeichnung der Brandherde und Brandfelder mit Angabe der Lage und Zuordnung zu Grubenbauen,
 - bb) das Datum der Festlegung der Brandherde und Brandfelder und den Vermerk über die Eintragung in die Bestandteile des Risswerks,
 - cc) den Vermerk über die Art und den Zeitpunkt der Löschung des Brandes sowie über die Eintragung in die Bestandteile des Risswerks.
- c) Das Verzeichnis über Dämme zum Abschluss von Grubenbauen muss enthalten:
 - aa) die Bezeichnung der Dämme mit Angabe der Lage und Zuordnung zu Grubenbauen,
 - bb) das Datum der Errichtung sowie Angaben über Abmessungen, Aufbau und über etwaige Einbauten der Dämme,
 - cc) den Vermerk über die Eintragung der Dämme in die Bestandteile des Risswerks sowie den Zeitpunkt der Öffnung.
- d) Das Verzeichnis über Durchörterungen der Lagerstätte muss die Art und die Bezeichnung der Grubenbaue oder der Bohrungen mit Angabe der Durchörterungsstellen und des Zeitpunkts ihrer Herstellung enthalten.
- e) Das Verzeichnis über Austritt- oder Ausbruchstellen von Gasen, Laugen oder Schlämmen muss enthalten:
 - aa) die Bezeichnung der Austritt- oder Ausbruchstellen mit Angabe der Lage und Zuordnung zu Grubenbauen,
 - bb) die Art und Menge des Austritt- oder Ausbruchmaterials,
 - cc) das Datum des Auftretens und des Verschlusses der Austritt- oder Ausbruchstellen, die Art des Verschlusses sowie den Vermerk über die Eintragung in die Bestandteile des Risswerks.
- f) Das Verzeichnis über Gebirgsschlagstellen muss enthalten:
 - aa) die Bezeichnung der Gebirgsschlagstellen mit Angabe der Lage und Zuordnung zu Grubenbauen,
 - bb) die Auswurfmenge,
 - cc) das Datum der Gebirgsschläge sowie den Vermerk über die Eintragung in die Bestandteile des Risswerks.
- g) Das Verzeichnis über Hohlraumvermessungen und -volumen muss enthalten:
 - aa) bei Solegewinnungs- oder Speicherkavernen die laufenden Nummern und die Daten der Hohlraumvermessungen, unter Hervorhebung der für die Nachtragung des Kavernenrisses nach Nummer 11 zugrunde gelegten Hohlraumvermessung, sowie
 - bb) eine Gegenüberstellung des durch die Hohlraumvermessungen bestimmten Kavernenvolumens und des aus der chemisch-analytischen Überwachung des Solbetriebs oder aus den Mengenmessungen errechneten Kavernenvolumens,
 - cc) bei sonstigen Aussolungen die während des vorangegangenen Nachtragungszeitraums gewonnene Solemenge und die in ihr enthaltene Salzmenge sowie die Summen dieser Mengen über die Betriebszeit.

Anlage 4
(zu § 10)

Teil 1

Regelmäßige Nachtragungs- und Einreichungsfristen

		Fristen in Monaten
1	Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe	
1.1	Untertägige Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe	
	Steinkohle	3
	Höhenfestpunktriss	24
	Halden	12
	Braunkohle	6
	Höhenfestpunktriss	24
	Halden	12
	Erze, Salze	6
	Höhenfestpunktriss	48
	Halden	12
	Sole, sonstige Bodenschätze	12
1.2	Übertägige Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe	
1.2.1	Übertägige Aufsuchungsbetriebe	
	Nach Fertigstellung der Bohrung oder bei Änderungen innerhalb von	6
1.2.2	Übertägige Gewinnungsbetriebe	
	Steinkohle	12
	Braunkohle	12
	Höhenfestpunktriss	24
	Basaltlava, Feldspat, Quarz und Quarzit, mit Ausnahme quarzitischer Sande	48
	Sonstige Bodenschätze	24
1.3	Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe mit Bohrungen von über Tage	
	Nach Fertigstellung der Bohrung oder bei wesentlichen Veränderungen der Betriebsanlagen oder Bohrungen innerhalb von	6
	nach jeder von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Hohlraumvermessung oder Höhenmessung	unverzüglich
	Kohlenwasserstoffe	24
	Erdwärme	48
	Solegewinnungskavernen	24
	Sonstige Aussolungen	24
2	Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen	
2.1	Untergundspeicherung	
2.1.1	Kavernenspeicher	
	Nach Fertigstellung der Bohrung oder bei wesentlichen Veränderungen der Betriebsanlagen oder Bohrungen innerhalb von	6
	nach jeder von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Hohlraumvermessung oder Höhenmessung	unverzüglich
2.1.2	Porenspeicher	12
2.1.3	Speicherbergwerke	6
	Halden	12
2.2	Versuchsgruben	24
2.3	Gewinnung in alten Halden	24

Teil 2**Unverzüglich in das Risswerk einzutragende Angaben:**

- 1 die Grenzen der Bergbau- oder sonstigen Berechtigung sowie andere für den Betrieb festgesetzte Grenzen einschließlich Sicherheitslinien,
- 2 betriebliche Sicherheitspfeiler, Schutzbezirke und Sicherheitsabstände sowie Quellenschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Einflugschneisen,
- 3 bei Betrieben in Küstengewässern oder im Bereich des Festlandssockels über die Angaben nach den Nummern 1 und 2 hinaus Schifffahrtswege, Verkehrstrennungsgebiete, Sperrgebiete, sonstige unter besonderen Schutz gestellte Gebiete, Richtfunkstrecken, Seezeichen sowie Rohrleitungen und Kabel,
- 4 Standwasserbereiche, Wasserdämme, Abschlussdämme,
- 5 Brandherde, Brandfelder, Branddämme,
- 6 Austritt- oder Ausbruchstellen von Gasen, Laugen oder Schlämmen, wasser-, laugen- oder gasführende Schichten oder Klüfte,
- 7 Gebirgsschlagstellen,
- 8 geotechnische Ereignisse wie beispielsweise Böschungsrutschungen, Grundbrüche oder Last- und Druckbrüche, sofern diese die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit im Betrieb oder andere Schutzgüter von besonderer Bedeutung gefährden.“

Artikel 2**Änderung der Verordnung über die
Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben**

§ 1 Satz 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „des Einzelfalls nach § 3c Satz 1“ durch die Wörter „nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1“ ersetzt.
2. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „des Einzelfalls nach § 3c Satz 1“ durch die Wörter „nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Wörter „des Einzelfalls nach § 3c Satz 2“ durch die Wörter „nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1“ ersetzt.
3. In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd, Nummer 5, 6 und 6a Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc werden die Wörter „des Einzelfalls nach § 3c“ jeweils durch die Wörter „nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1“ ersetzt.

Artikel 3**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut der Markscheider-Bergverordnung in der ab dem 21. November 2019 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Die Artikel 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. November 2019

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis des Landes **Nordrhein-Westfalen** auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens

§ 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 47 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

- a) Tarifstellen 5b.2 bis 5b.2.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist
b) GV. NRW. S. 762
c) Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes
d) 23. Oktober 2019